

§ 94¹⁰⁶

§ 95¹⁰⁷

§ 96 Nachversicherte Versorgungsbezieher

Nachversicherten, die ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer verloren haben, wird die Rente oder die höhere Rente für den Zeitraum nicht geleistet, für den Versorgungsbezüge zu leisten sind.

§ 96a Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 1c nicht überschritten wird.

(1a) Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Die teilweise zu leistende Rente wird berechnet, indem ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Rente in voller Höhe abgezogen wird. Die Rente wird nicht geleistet, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Rente in voller Höhe erreicht.

(1b) (weggefallen)

(1c) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung das 9,72fache der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße,

1. von 50 und 60 Prozent das 0,92fache,

2. von 70 und 80 Prozent das 1,16fache,

3. von mindestens 90 Prozent das 1,40fache

des aktuellen Rentenwerts. Liegt der Wert der Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen vollen 10 Prozent, gilt der Faktor für die nächsthöheren 10 Prozent.“

106 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 1 Satz 1 „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 94 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld

(1) Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt angerechnet, wenn die Beschäftigung vor Rentenbeginn aufgenommen und solange sie danach nicht ausgeübt worden ist. Das Arbeitsentgelt ist um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und um die gesetzlichen Abzüge zu mindern.

(2) Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum geleistete, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Vorruhestandsgeld, das aufgrund einer vor Rentenbeginn begonnenen und danach nicht ausgeübten Beschäftigung geleistet wird, angerechnet.“

107 AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 95 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

Auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder

2. aufgrund einer Anwartschaftszeit, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufslosigkeit oder der Rente für Bergleute erfüllt worden ist,

geleistet wird.“

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße,
3. bei einer Rente für Bergleute das 10,68fache der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3, mindestens jedoch das 0,824fache der 14fachen monatlichen Bezugsgröße.

(2) Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen. Diese Einkünfte sind zusammenzurechnen. Nicht als Hinzuverdienst gilt das Entgelt,

1. das eine Pflegeperson von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. das ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält.

(3) Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente für Bergleute sind zusätzlich zu dem Hinzuverdienst nach Absatz 2 Satz 1 als Hinzuverdienst zu berücksichtigen:

1. Krankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Übergangsgeld,
 - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird und
4. die weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sind zusätzlich zu dem Hinzuverdienst nach Absatz 2 Satz 1 als Hinzuverdienst zu berücksichtigen:

1. Verletztengeld und
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Hinzuverdienst ist die der Sozialleistung zugrunde liegende beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

(4) Absatz 3 wird auch für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland angewendet.

(5) Als Hinzuverdienst ist der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Dieser ist einmal im Kalenderjahr neu zu bestimmen, wenn sich dadurch eine Änderung ergibt, die die Höhe des Rentenanspruchs betrifft.

(6) Von dem Kalenderjahr an, das dem folgt, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, ist jeweils für das vorige Kalenderjahr der tatsächliche Hinzuverdienst statt des bisher berücksichtigten Hinzuverdienstes zu berücksichtigen, wenn sich dadurch rückwirkend eine Änderung ergibt, die die Höhe des Rentenanspruchs betrifft. In dem Kalenderjahr, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, ist dies nach Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde; dabei ist der tatsächliche Hinzuverdienst bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze zu berücksichtigen. Kann der tatsächliche Hinzuverdienst noch nicht nachgewiesen werden, ist er zu berücksichtigen, sobald der Nachweis vorliegt.

(7) Änderungen des nach Absatz 5 berücksichtigten Hinzuverdienstes sind auf Antrag zu berücksichtigen, wenn der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst um mindestens 10 Prozent vom bisher berücksichtigten Hinzuverdienst abweicht und sich dadurch eine Änderung ergibt, die die Höhe des Rentenanspruchs betrifft. Eine Änderung im Sinne von Satz 1 ist auch der Hinzutritt oder der Wegfall von Hinzuverdienst. Ein Hinzutritt von Hinzuverdienst oder ein höherer als der bisher berücksichtigte Hinzuverdienst wird dabei mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt.

(8) Ergibt sich nach den Absätzen 5 bis 7 eine Änderung, die die Höhe des Rentenanspruchs betrifft, sind die bisherigen Bescheide von dem sich nach diesen Absätzen ergebenden Zeitpunkt an aufzuheben. Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 3 und 4 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches).

(9) Ein nach Absatz 8 Satz 2 zu erstattender Betrag in Höhe von bis zu 300 Euro ist von der laufenden Rente bis zu deren Hälfte einzubehalten, wenn das Einverständnis dazu vorliegt. Der Aufhebungsbescheid ist mit dem Hinweis zu versehen, dass das Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.¹⁰⁸

108 QUELLE

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 2 Nr. 1 „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 630 Deutsche Mark,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
 - a) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
 - c) in voller Höhe das 52,5fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

3. bei einer Rente für Bergleute

- a) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache,
- b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
- c) in voller Höhe das 70fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Berufsunfähigkeit“ durch „teilweiser Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld,
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
3. Arbeitslosengeld, das nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit geleistet wird,

gleich.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 „Behinderter“ durch „behinderter Mensch“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 2 Nr. 2 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.“

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder vergleichbares Einkommen“ nach „Tätigkeit“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“

Artikel 8 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „Satz 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 5a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 2 Nr. 2 „325 Euro“ durch „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3019) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie wird nicht überschritten, wenn das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen die in Absatz 2 genannten, auf einen Monat bezogenen Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) und Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) haben Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

a) in voller Höhe das 20,7fache,

b) in Höhe der Hälfte das 25,8fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,

3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

a) in Höhe von drei Vierteln das 15,6fache,

b) in Höhe der Hälfte das 20,7fache,

c) in Höhe eines Viertels das 25,8fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,

4. bei einer Rente für Bergleute

a) in voller Höhe das 23,3fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 31,1fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 38,9fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 2 Nr. 2 „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Die in Satz 2 genannten Einkünfte werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pfllegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(1a) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

1. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte,
2. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels,
3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel

geleistet.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

- a) in voller Höhe das 0,23fache,
- b) in Höhe der Hälfte das 0,28fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 450 Euro,
3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

- a) in Höhe von drei Vierteln das 0,17fache,
- b) in Höhe der Hälfte das 0,23fache,
- c) in Höhe eines Viertels das 0,28fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,

4. bei einer Rente für Bergleute

- a) in voller Höhe das 0,25fache,
- b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,34fache,
- c) in Höhe von einem Drittel das 0,42fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.

(3) Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente für Bergleute erzielt wird, stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Krankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Übergangsgeld,

- a) dem ein nach Beginn der Rente erzielt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
4. den weiteren in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.
- Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete
1. Verletztengeld und
 2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung

gleich. Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(4) Absatz 3 wird auch für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland angewendet.“
 01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Satz 3 in Abs. 1a aufgehoben. Satz 3 lautete: „Überschreitet der sich dabei ergebende Rentenbetrag zusammen mit einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes den Hinzuverdienstdeckel nach Absatz 1b, wird der überschreitende Betrag von dem sich nach Satz 2 ergebenden Rentenbetrag abgezogen.“

Artikel 7 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1b aufgehoben. Abs. 1b lautete:

„(1b) Der Hinzuverdienstdeckel wird berechnet, indem die monatliche Bezugsgröße mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung vervielfältigt wird. Er beträgt mindestens

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung die Summe aus einem Zwölftel des nach Absatz 1c Satz 1 Nummer 1 berechneten Betrags und dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung die Summe aus einem Zwölftel von 6 300 Euro und dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe,
3. bei einer Rente für Bergleute die Summe aus einem Zwölftel des nach Absatz 1c Satz 1 Nummer 3 berechneten Betrags und dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe.

Der Hinzuverdienstdeckel wird jährlich zum 1. Juli neu berechnet. Bei einer Rente für Bergleute tritt an die Stelle des Eintritts der Erwerbsminderung der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3.“

Artikel 7 Nr. 9 lit. c litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 „0,81fache der jährlichen“ durch „9,72fache der monatlichen“ und „mit 0,5 Entgeltpunkten“ durch „sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 9 lit. c litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1c Satz 1 Nr. 2 „6 300 Euro“ durch „drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 9 lit. c litt. aa litt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 „0,89fache der jährlichen“ durch „10,68fache der monatlichen“ und „mit 0,5 Entgeltpunkten“ durch „das 0,824fache der 14fachen monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1c aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die nach Satz 1 Nummer 1 und 3 ermittelten Hinzuverdienstgrenzen werden jährlich zum 1. Juli neu berechnet.“

Artikel 7 Nr. 9 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „das der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ durch „die der Sozialleistung zugrunde liegende beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 9 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht im Rentenbezug liegen.“

Artikel 7 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 durch Abs. 5 bis 9 ersetzt. Abs. 5 lautete:

„(5) § 34 Absatz 3c bis 3g gilt sinngemäß.“

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „Krankengeld der Soldatenentschädigung“ nach „Entschädigung“ eingefügt.

§ 97 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

(1) Einkommen (§ 18a des Vierten Buches) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente, Witwenrente oder Erziehungsrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Dies gilt nicht bei Witwenrenten oder Witwerrenten, solange deren Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet. Führt das Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Rente in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, ist der anrechenbare Betrag mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Zeiten im Inland zu den Entgeltpunkten für alle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz zurückgelegten Zeiten stehen.

(3) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge maßgebend:

1. (weggefallen)
2. Witwenrente oder Witwerrente,
3. Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Rente wegen Todes. Das auf eine Hinterbliebenenrente anzurechnende Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Hinterbliebenenrente geführt hat.

(4) Trifft eine Erziehungsrente mit einer Hinterbliebenenrente zusammen, ist der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente das Einkommen zugrunde zu legen, das sich nach Durchführung der Einkommensanrechnung auf die Erziehungsrente ergibt.¹⁰⁹

109 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautet: „Führt das Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Rente in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, ist der anrechenbare Betrag mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Zeiten im Inland zu den Entgeltpunkten für alle im Geltungsbereich dieser Verordnung zurückgelegten Zeiten stehen; dieses Verhältnis bestimmt sich nach der in Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe b dieser Verordnung vorgesehenen Berechnung.“

01.07.2015.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Einkommen (§§ 18a bis 18e Viertes Buch) von Berechtigten, das mit einer

1. Witwenrente oder Witwerrente,
2. Erziehungsrente oder
3. Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind

zusammentrifft, wird hierauf angerechnet.“

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich

1. bei Witwenrenten, Witwerrenten oder Erziehungsrenten das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts,
2. bei Waisenrenten das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts

übersteigt.“

Artikel 3 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautet:

- „1. Waisenrente.“

§ 97a Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten angerechnet.

(2) Als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,
2. der steuerfreie Teil von Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie der nach § 19 Absatz 2 und § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen und
3. die versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese nicht bereits in dem Einkommen nach Nummer 1 enthalten sind; im Falle der Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes gilt als Einkommen ein Zehntel des Ertrags, längstens jedoch für zehn Jahre.

Als Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind grundsätzlich die von den Trägern der Rentenversicherung nach § 151b automatisiert abzurufenden, bei den Finanzbehörden jeweils bis zum 30. September für das vorvergangene Kalenderjahr vorliegenden Festsetzungsdaten zugrunde zu legen. Liegen für das vorvergangene Kalenderjahr keine Festsetzungsdaten nach Satz 1 Nummer 1 vor, sind die Festsetzungsdaten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 des vorvorvergangenen Kalenderjahres maßgeblich. Liegen keine Festsetzungsdaten des vorvorvergangenen Kalenderjahres nach Satz 1 Nummer 1 vor, sind

1. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 6 und 8 des Vierten Buches gekürzten Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches gekürzten Versorgungsbezüge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. die in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 des Vierten Buches gekürzten Leistungen nach § 22 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 sowie Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie
4. das Einkommen nach Satz 1 Nummer 3

des vorvergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Bei Anwendung von Satz 4 ist für Hinterbliebenenleistungen für die Bestimmung des maßgeblichen Kürzungsbetrages auf den Beginn der Leistung abzustellen, von der die Hinterbliebenenleistung abgeleitet wurde. Die Träger der Rentenversicherung sind an die übermittelten Festsetzungsdaten gebunden. Von dem Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie den Renten nach den Sätzen 4 und 5 ist der darin enthaltene Rentenanteil, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruht, abzuziehen.

(3) Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des Einkommens, das nach Absatz 2 zu berücksichtigen ist. Für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die vergleichbare ausländische Einkommen haben, gilt Absatz 2 sinngemäß. Berechtigte und deren Ehegatten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland haben vergleichbare ausländische Einkommen durch geeignete Unterlagen gegenüber dem Träger der Rentenversicherung nachzuweisen; bei fehlendem Nachweis ist kein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu zahlen.

(4) Anrechenbar ist dasjenige Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten, das monatlich die in den Sätzen 2 bis 4 genannten, jeweils auf einen vollen Eurobetrag aufgerundeten Beträge übersteigt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten monatlich das 36,56fache des aktuellen Rentenwertes, werden 60 vom Hundert angerechnet, solange das anrechenbare Einkommen nicht mehr als das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes beträgt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes, wird das diesen Betrag übersteigende anrechenbare Einkommen in voller Höhe angerechnet; Satz 2 bleibt unberührt. Ist

neben dem Einkommen des Berechtigten auch Einkommen seines Ehegatten zu berücksichtigen, sind die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des 36,56fachen des aktuellen Rentenwertes das 57,03fache des aktuellen Rentenwertes und anstelle des 46,78fachen des aktuellen Rentenwertes das 67,27fache des aktuellen Rentenwertes tritt. Änderungen der Höhe der Beträge nach den Sätzen 2 bis 4 werden mit Beginn des Kalendermonats wirksam, zu dessen Beginn Einkommensänderungen nach Absatz 5 zu berücksichtigen sind.

(5) Einkommen nach Absatz 2 ist auch dann abschließend zu berücksichtigen, wenn die Einkommensteuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt oder die Entscheidung der Finanzbehörde angefochten wurde, es sei denn, die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides wurde ausgesetzt. Einkommensänderungen, die dem Träger der Rentenversicherung jeweils bis zum 31. Oktober vorliegen, sind vom darauffolgenden 1. Januar an zu berücksichtigen; Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die jährliche Einkommensanrechnung ist zunächst nur unter Berücksichtigung von Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durchzuführen. Ist ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu leisten, haben der Berechtigte und sein Ehegatte über Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung dem Träger der Rentenversicherung mitzuteilen, wenn solches Einkommen in dem nach Absatz 2 Satz 3 und 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielt wurde und dessen Höhe nachzuweisen. Der Berechtigte ist auf die Überprüfungsrechte nach § 151c hinzuweisen. Erfolgt keine Mitteilung nach Satz 2, gilt Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 als nicht erzielt. Teilen der Berechtigte und sein Ehegatte Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit und ergibt sich nach erneuter Einkommensprüfung ein veränderter Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, ist der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Im Fall einer zu Unrecht unterbliebenen oder unrichtigen Auskunft ist der Bescheid vom Beginn des Zeitraumes der Anrechnung von Einkommen nach Satz 1 aufzuheben. Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind zu viel erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 2a bis 5 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Nicht anzuwenden ist die Vorschrift zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches).

(7) Ist in einer Rente ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung enthalten, sind auf den hierauf beruhenden Rentenanteil die Regelungen zu Renten und Hinzuverdienst sowie zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht anzuwenden. Auf diesen Rentenanteil finden ausschließlich die Absätze 1 bis 6 Anwendung.¹¹⁰

§ 98 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Versorgungsausgleichs, eines Rentensplittings, eines Aufenthalts von Berechtigten im Ausland oder aufgrund eines Zusammentreffens mit Renten oder mit sonstigem Einkommen erhöht, mindert oder entfällt, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Versorgungsausgleich und Rentensplitting,
2. Leistungen an Berechtigte im Ausland,
3. Aufteilung von Witwenrenten oder Witwerrenten auf mehrere Berechtigte,
4. Waisenrente und andere Leistungen an Waisen,
- 4a. Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung,
5. Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung,
6. Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe,

110 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

7. (weggefallen)
- 7a. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst,
8. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes,
9. mehrere Rentenansprüche.

Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berücksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berücksichtigt.¹¹¹

Fünfter Unterabschnitt Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 99 Beginn

(1) Eine Rente aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

(2) Eine Hinterbliebenenrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist. Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.

§ 100 Änderung und Ende

(1) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist. Satz 1 gilt nicht beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen mit Ausnahme von § 96a.

(2) (weggefallen)

(3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist. Entfällt ein Anspruch auf Rente, weil sich die Erwerbsfähigkeit der Berechtigten nach einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben gebessert hat, endet die Rentenzahlung erst mit Beginn des vierten Kalendermonats nach der Besserung der Erwerbsfähigkeit. Die Rentenzahlung nach Satz 2 endet mit Beginn eines dem vierten Kalen-

111 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Satz 1 und Satz 1 Nr. 2 jeweils „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 1 Nr. 7a eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Satz 1 „eines Rentensplittings unter Ehegatten,“ nach „Versorgungsausgleichs,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Versorgungsausgleich,“.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Satz 1 „unter Ehegatten“ nach „Rentensplittings“ und in Satz 1 Nr. 1 „unter Ehegatten“ am Ende gestrichen.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Nr. 7 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. Renten aus eigener Versicherung und sonstiges Einkommen,“.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat Satz 1 Nr. 4a eingefügt.

der Monat vorangehenden Monats, wenn zu dessen Beginn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die mehr als geringfügig ist.

(4) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch den Rentenversicherungsträger ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.¹¹²

§ 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen

(1) Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(1a) Befristete Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet, wenn

1. entweder
 - a) die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den Träger der Rentenversicherung zur Folge hat, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt, oder
 - b) nach Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den Träger der Rentenversicherung ein Anspruch auf Krankengeld nach § 48 des Fünften Buches oder auf Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen endet und
2. der siebte Kalendermonat nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht ist.

In diesen Fällen werden die Renten von dem Tag an geleistet, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld endet.

(2) Befristete große Witwenrenten oder befristete große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(3) Ist nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Bei einer rechtskräftigen Abänderung des Versorgungsausgleichs gelten die

112 ÄNDERUNGEN

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 3 Satz 3 „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ nach „geringfügig“ gestrichen.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 Satz 2 „Rehabilitation“ durch „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3019) hat in Abs. 1 Satz 2 „mit Ausnahme von § 96a“ am Ende eingefügt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine höhere Rente als eine bisher bezogene Teilrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bei späterer Antragstellung von dem Kalendermonat an, in dem sie beantragt wird.“

Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt nach § 226 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzustellen ist. § 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(3a) Hat das Familiengericht über eine Abänderung der Anpassung nach § 33 des Versorgungsausgleichsgesetzes rechtskräftig entschieden und mindert sich der Anpassungsbetrag, ist dieser in der Rente der leistungsberechtigten Person von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, der sich aus § 34 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes ergibt. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.

(3b) Der Rentenbescheid der leistungsberechtigten Person ist aufzuheben

1. in den Fällen des § 33 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt
 - a) des Beginns einer Leistung an die ausgleichsberechtigte Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 33 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
 - b) des Beginns einer Leistung an die ausgleichspflichtige Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 33 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes) oder
 - c) der vollständigen Einstellung der Unterhaltszahlungen der ausgleichspflichtigen Person (§ 34 Abs. 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
2. in den Fällen des § 35 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns einer Leistung an die ausgleichspflichtige Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 36 Abs. 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes) und
3. in den Fällen des § 37 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufhebung der Kürzung des Anrechts (§ 37 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes).

Die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.

(4) Ist nach Beginn der Rente ein Rentensplitting durchgeführt, wird die Rente von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt bei einer Abänderung des Rentensplittings.

(5) Ist nach Beginn einer Waisenrente ein Rentensplitting durchgeführt, durch das die Waise nicht begünstigt ist, wird die Rente erst zu dem Zeitpunkt um Abschläge oder Zuschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dem eine Rente aus der Versicherung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, der durch das Rentensplitting begünstigt ist, beginnt. Der Rentenbescheid der Waise ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt bei einer Abänderung des Rentensplittings.¹¹³

113 ÄNDERUNGEN

30.03.2005.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Abs. 3 durch Abs. 3 bis 3b ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Versicherten wirksam, wird die Rente oder eine unmittelbar anschließende gleich hohe oder niedrigere Rente erst zu dem Zeitpunkt um einen Abschlag verändert, zu dem bei einer Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten ein Zuschlag berücksichtigt wird. Bei einer unmittelbar anschließenden höheren Rente wird der Abschlag schon vor diesem Zeitpunkt vorgenommen, soweit dies nicht zu einer Unterschreitung der vorangegangenen Rente führt. Entsprechendes gilt, wenn sich aufgrund einer Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich der Zuschlag des Ausgleichsberechtigten mindert. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung ist der Rentenbescheid des Leistungsberechtigten bei rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentenleistung aus der Versicherung des anderen Ehegatten oder Lebenspart-

§ 102 Befristung und Tod

(1) Sind Renten befristet, enden sie mit Ablauf der Frist. Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende der Rente aus anderen Gründen nicht aus. Renten dürfen nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden.

(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. Verlängerungen erfolgen für längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist. Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen. Wird unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Rente diese Rente unbefristet geleistet, verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(2a) Werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, ohne dass zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben beendet wird.

(3) Große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Kindererziehung und Erziehungsrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(4) Waisenrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch auf die Waisenrente entfällt. Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(5) Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.

(6) Renten an Verschollene werden längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten; § 49 gilt entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers haben keine aufschiebende Wirkung. Kehren Verschollene zurück, lebt der Anspruch auf die Rente wieder auf; die für den Zeitraum des Wiederauflebens geleisteten Renten wegen Todes an Hinterbliebene sind auf die Nachzahlung anzurechnen.¹¹⁴

ners mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns dieser Rente aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „teilweisen oder“ vor „vollständigen“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Elternteils“ durch „Ehegatten oder Lebenspartners“ ersetzt.

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 1a eingefügt.

114 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet, wenn

1. begründete Aussicht besteht, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, oder
2. der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist,

Sechster Unterabschnitt Ausschluß und Minderung von Renten

§ 103 Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente für schwerbehinderte Menschen oder große Witwenrente oder große Witwerrente besteht nicht für Personen, die die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt haben.¹¹⁵

§ 104 Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat

(1) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten für schwerbehinderte Menschen oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Berechtigten sich die für die Rentenleistung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen haben, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der Berechtigten liegenden Grunde ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht. Zuwiderhandlungen gegen Bergverordnungen oder bergbehördliche Anordnungen gelten nicht als Vergehen im Sinne des Satzes 1.

(2) Soweit die Rente versagt wird, kann sie an unterhaltsberechtigte Ehegatten, Lebenspartner und Kinder geleistet werden. Die Vorschriften der §§ 48 und 49 des Ersten Buches über die Auszahlung der Rente an Dritte werden entsprechend angewendet.¹¹⁶

§ 105 Tötung eines Angehörigen

es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr. Dies gilt entsprechend für große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden, darf jedoch bei sich anschließenden Befristungen nach Satz 1 Nr. 1 die Gesamtdauer von sechs Jahren nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2a jeweils „Rehabilitation“ durch „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie kann wiederholt werden.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Befristung kann wiederholt werden.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Befristung kann wiederholt werden.“

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 6 eingefügt.

115 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ nach „Schwerbehinderte“ gestrichen.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

116 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ nach „Schwerbehinderte“ gestrichen.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 1 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Anspruch auf Rente wegen Todes und auf Versichertenrente, soweit der Anspruch auf dem Rentensplitting beruht, besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.¹¹⁷

§ 105a¹¹⁸

Dritter Abschnitt Zusatzleistungen

§ 106 Zuschuß zur Krankenversicherung

(1) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in einer in- oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 des Fünften Buches versichert sind, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenkasse auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. § 247 Satz 3 des Fünften Buches ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 243a des Fünften Buches auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der monatliche Zuschuss wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuss von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.

(4) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten zu ihrer Rente ausschließlich einen Zuschuss nach Absatz 2.¹¹⁹

117 ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Anspruch auf Rente wegen Todes besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen.

118 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

26.11.2015.—Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105a Witwenrente und Witwerrente in Sonderfällen

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn

1. für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht oder
2. ein Rentensplitting durchgeführt wurde.“

119 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 durch die Sätze 1 bis 5 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der monatliche Zuschuß wird in

Höhe des Beitrags geleistet, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für Rentenbezieher zu tragen hat, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Er wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.“

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 2 „und Soziale Sicherung“ nach „Gesundheit“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat Abs. 2 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des halben Betrags geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Maßgebend ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Januar eines Jahres einheitlich für das Bundesgebiet feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Der monatliche Zuschuß wird auf die Hälfte der tatsächliche Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, wird der monatliche Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Maßgebend ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. März eines Jahres einheitlich für das Bundesgebiet feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

(4) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 2 oder 3 wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuss von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.“

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 2 „und Soziale Sicherung“ nach „Gesundheit“ gestrichen.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 2 „der“ durch „einer in- oder ausländischen“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 2 Satz 1 „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten“ nach „Anwendung des“ eingefügt und „ihrer Krankenkasse“ durch „der gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 247 Abs. 1 des Fünften Buches ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen“ durch „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Maßgebend ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. März eines Jahres einheitlich für das Bundesgebiet feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.“

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten“ nach „Anwendung des“ gestrichen.

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) hat in Abs. 2 „zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 des Fünften Buches“ nach „Krankenversicherung“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 106a¹²⁰**§ 107 Rentenabfindung**

(1) Witwenrenten oder Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat der Berechtigten mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden. Für die Ermittlung anderer Witwenrenten oder Witwerrenten aus derselben Rentenanswartschaft wird bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats der Wiederheirat unterstellt, daß ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht. Bei kleinen Witwenrenten oder kleinen Witwerrenten vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.

(2) Monatsbetrag ist der Durchschnitt der für die letzten zwölf Kalendermonate geleisteten Witwenrente oder Witwerrente. Bei Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tode des Versicherten ist Monatsbetrag der Durchschnittsbetrag der Witwenrente oder Witwerrente, die nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats zu leisten war. Bei Wiederheirat vor Ablauf dieses Kalendermonats ist Monatsbetrag der Betrag der Witwenrente oder Witwerrente, der für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat zu leisten wäre.

(3) Für eine Rentenabfindung gelten als erste Wiederheirat auch die erste Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft, die erste Heirat nach einer Lebenspartnerschaft sowie die erste Begründung einer Lebenspartnerschaft nach einer Ehe.¹²¹

§ 108 Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes nach § 242a des Fünften Buches“ nach „Krankenversicherung“ eingefügt.

120 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2001.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 106a Zuschuß zur Pflegeversicherung

(1) Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert oder nach den Vorschriften des Elften Buches verpflichtet sind, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzuschließen und aufrechtzuerhalten, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung. Satz 1 gilt auch für Rentenbezieher, die das Beitrittsrecht nach § 26a des Elften Buches ausgeübt haben.

(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den der Träger der Rentenversicherung als Pflegeversicherungsbeitrag für Rentenbezieher zu tragen hat, die in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.“

121 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in der Überschrift „bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

(1) Für laufende Zusatzleistungen sind die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten entsprechend anzuwenden.

(2) Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zu den Aufwendungen für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung entfallen, weil die Krankenkasse rückwirkend eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung festgestellt hat, ist der Bescheid über die Bewilligung des Zuschusses vom Beginn der Pflichtmitgliedschaft an aufzuheben. Dies gilt nicht für Zeiten, für die freiwillige Beiträge gezahlt wurden, die wegen § 27 Absatz 2 des Vierten Buches nicht erstattet werden. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches), die Vorschriften zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) und die Vorschriften zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung über die Aufhebung eines Bescheides nach Satz 1 und die Erstattung der erbrachten Leistungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches haben keine aufschiebende Wirkung.¹²²

Vierter Abschnitt Serviceleistungen¹²³

§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche oder elektronische Renteninformation. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden oder in kürzeren Abständen erfolgen. Der Versand von Renteninformation und Rentenauskunft endet, sobald eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird, spätestens, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist. Auf Antrag erhalten Bezieher einer Erziehungs- oder Erwerbsminderungsrente eine unverbindliche Auskunft über die voraussichtliche Höhe einer späteren Altersrente.

(2) Die Renteninformation und die Rentenauskunft sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen. Mit dem Versand der zuletzt vor Vollendung des 50. Lebensjahres zu erteilenden Renteninformation ist darauf hinzuweisen, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und dass eine Rentenauskunft auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthält.

(3) Die Renteninformation hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,
2. Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vorliegen,
3. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
4. Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,
5. eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

122 ÄNDERUNGEN

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 2 eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

123 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rentenauskunft“.

(4) Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten,
2. eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,
3. Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten
 - a) bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,
 - b) bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,
 - c) nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Regelaltersrente zu zahlen wäre,
4. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
5. allgemeine Hinweise
 - a) zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch,
 - b) zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente,
 - c) zu den Auswirkungen der Inanspruchnahme einer Teilrente,
6. Hinweise
 - a) zu den Auswirkungen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters,
 - b) zu den Auswirkungen eines Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze.

(5) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Rentenanwartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder der Lebenspartner oder frühere Lebenspartner oder geschiedene Ehegatte eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten oder Lebenspartner nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt. Ferner enthält die Rentenauskunft auf Antrag die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und Angaben über die ihr zugrunde liegende Altersrente. Diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist.

(6) Für die Auskunft an das Familiengericht nach § 220 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben sich die nach § 39 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu ermittelnden Entgeltpunkte aus der Berechnung einer Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze.¹²⁴

124 ÄNDERUNGEN

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 109 Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von Amts wegen Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Regelaltersrente zustehen würde. Diese Auskunft kann von Amts wegen oder auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrundeliegende Altersrente; es sei denn, die Er-

§ 109a Hilfe in Angelegenheiten der Grundsicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten Personen, die

1. die Regelaltersgrenze erreicht haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

über die Leistungsvoraussetzungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches, soweit die genannten Personen rentenberechtigt sind. Personen nach Satz 1, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem 27fachen des aktuellen Ren-

füllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters ist offensichtlich ausgeschlossen.

(2) Auf Antrag erhalten Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. Diese Auskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben.

(3) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanswartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.

(4) Rentenauskünfte sind schriftlich zu erteilen. Sie sind nicht rechtsverbindlich.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 Satz 2 „54. Lebensjahres“ durch „55. Lebensjahres“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 5 Satz 1 „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „oder der Lebenspartner oder frühere Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ und „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 4 und 5 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 4 und 5 lauten:

„4. auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zu Grunde liegende Altersrente; diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist,

5. allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 und 5 eingefügt.

05.04.2017.—Artikel 162 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder elektronische“ nach „schriftliche“ eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 4 Nr. 6 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 5 Satz 2 „Nr. 2“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe c „und zu den Folgen für den Hinzuverdienst“ am Ende gestrichen.

tenwertes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches auch bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung gestellt werden kann, der den Antrag an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleitet. Darüber hinaus sind die Träger der Rentenversicherung verpflichtet, mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Zielerreichung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches zusammenzuarbeiten. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkünfte nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung prüfen und entscheiden auf ein Ersuchen nach § 45 des Zwölften Buches durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Ergibt die Prüfung, dass keine volle Erwerbsminderung vorliegt, ist ergänzend eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, ob hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 des Zweiten Buches sind.

(3) Die Träger der Rentenversicherung geben nach § 44a Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches eine gutachterliche Stellungnahme ab, ob hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 des Zweiten Buches sind. Ergibt die gutachterliche Stellungnahme, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 sind, ist ergänzend zu prüfen, ob es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Zuständig für die Prüfung und Entscheidung nach Absatz 2 und die Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 3 ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist,
2. bei sonstigen Personen der Regionalträger, der für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe oder der Agentur für Arbeit örtlich zuständig ist.

(5) Die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 schließen.¹²⁵

125 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 109a Hilfe in Angelegenheiten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, soweit die genannten Personen rentenberechtigt sind. Personen nach Satz 1, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden kann, der den Antrag an den zuständigen Träger der Grundsicherung weiterleitet. Darüber hinaus sind die Träger der

Fünfter Abschnitt
Leistungen an Berechtigte im Ausland¹²⁶

§ 110 Grundsatz

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Rentenversicherung verpflichtet, mit den zuständigen Trägern der Grundsicherung zur Zielerreichung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusammenzuarbeiten. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkünfte nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung stellen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Grundsicherung fest, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zuständig ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist,
2. bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers der Grundsicherung örtlich zuständig ist.

Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der Grundsicherung zu erstatten; die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Pauschalbeträge vereinbaren.“

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „die Landesversicherungsanstalt, die“ durch „der Regionalträger, der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 und 4 jeweils „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder“.

01.01.2009.—Artikel 2b Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1“ nach „§ 45“ gestrichen.

Artikel 2b Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der Sozialhilfe zu erstatten; die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Pauschalbeträge vereinbaren.“

01.01.2011.—Artikel 2 Abs. 1a Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Hilfe in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.

Artikel 2 Abs. 1a Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: Zuständig ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist,
2. bei sonstigen Personen der Regionalträger, der für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständig ist.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren nach Satz 1 schließen.“

Artikel 2 Abs. 1a Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 eingefügt.

126 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst.

(2) Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten diese Leistungen, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.¹²⁷

§ 111 Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuß

(1) Berechtigte erhalten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nur, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluß an eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

(2) Berechtigte erhalten keinen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.¹²⁸

§ 112 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Berechtigte erhalten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Für eine Rente für Bergleute ist zusätzlich erforderlich, daß die Berechtigten auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.¹²⁹

§ 113 Höhe der Rente

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten werden ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
2. dem Leistungszuschlag für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. Zuschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,
4. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, soweit sie auf Bundesgebiets-Beitragszeiten entfallen,
5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse,
6. Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung und
7. zusätzlichen Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben,
8. Zuschläge an Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten,
9. Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters,
10. Zuschlägen an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung,

127 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

128 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 2 „und die Pflegeversicherung“ am Ende eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Rehabilitation“ durch „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 2 „und die Pflegeversicherung“ am Ende gestrichen.

129 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Satz 2 „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Inland“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Satz 2 „eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und“ nach „Für“ gestrichen.

11. Zuschlägen an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit und

12. Zuschlägen an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind Beitragszeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, und die diesen im Fünften Kapitel gleichgestellten Beitragszeiten.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten wird allein aus Bundesgebiets-Beitragszeiten ermittelt.¹³⁰

130 ÄNDERUNGEN

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“ am Ende eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 den Punkt am Ende durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ nach „Versorgungsausgleich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Deutsche sind“ durch „die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen.

05.05.2005.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. zusätzlichen Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben,“.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 3 Satz 1 „die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehöriger der Schweiz war“ ersetzt.

13.12.2011.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 „Zuschläge“ durch „Zuschlägen“ und der Punkt durch „und“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

§ 114 Besonderheiten

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten,
2. dem Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten und
3. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, soweit sie auf beitragsfreie Zeiten oder einen Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten entfallen.

Die nach Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte werden dabei in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten und die nach § 272 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 272 Abs. 3 Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten wird zusätzlich aus

1. beitragsfreien Zeiten in dem sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Verhältnis und
2. Berücksichtigungszeiten im Inland

ermittelt.¹³¹

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 5a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „Abfindung“ durch „Abfindungen“ ersetzt und „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ am Ende eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „versicherungsfreier“ nach „geringfügiger“ gestrichen.

01.10.2013.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz, werden zu 70 vom Hundert berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehöriger der Schweiz war.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, die Inhaber

1. einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) oder
2. einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes

sind oder waren, und deren Hinterbliebene.“

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 eingefügt.

131 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ nach „Versorgungsausgleich“ eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besonderheiten für berechnigte Deutsche“.

Sechster Abschnitt Durchführung

Erster Unterabschnitt Beginn und Abschluß des Verfahrens

§ 115 Beginn

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn eine Rente wegen der Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in niedrigerer als der bisherigen Höhe zu leisten ist.

(2) Anträge von Witwen oder Witwern auf Zahlung eines Vorschusses auf der Grundlage der für den Sterbemonat an den verstorbenen Ehegatten geleisteten Rente gelten als Anträge auf Leistung einer Witwenrente oder Witwerrente.

(3) Haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen, ist anschließend eine Regelaltersrente zu leisten, wenn sie nicht etwas anderes bestimmen. Haben Witwen oder Witwer bis zum Erreichen der Altersgrenze für eine große Witwenrente oder große Witwerrente eine kleine Witwenrente

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „berechtigten Deutschen“ durch „Berechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist,“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen.

05.05.2005.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 3 eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ durch „Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehöriger der Schweiz war“ ersetzt.

01.08.2012.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.2013.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „ , die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind,“ nach „Berechtigten“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Absatz 1 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten und Absatz 2 gilt auch bei Waisenrenten, wenn der verstorbene Versicherte Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehöriger der Schweiz war.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Berechtigte, die Inhaber

1. einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG oder

2. einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes sind oder waren, und deren Hinterbliebene.“

oder kleine Witwenrente bezogen, ist anschließend eine große Witwenrente oder große Witwenrente zu leisten.

(4) Leistungen zur Teilhabe können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Versicherten zustimmen. Die Zustimmung gilt als Antrag auf Leistungen zur Teilhabe.

(5) Rentenauskünfte werden auch von Amts wegen erteilt.

(6) Die Träger der Rentenversicherung sollen die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, daß sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. In Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen.¹³²

§ 116 Besonderheiten bei Leistungen zur Teilhabe

(1) (weggefallen)

(2) Der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und

1. ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erwarten ist oder
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfolgreich gewesen sind, weil sie die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht verhindert haben.

(3) Ist Übergangsgeld gezahlt worden und wird nachträglich für denselben Zeitraum der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes als erfüllt. Übersteigt das Übergangsgeld den Betrag der Rente, kann der übersteigende Betrag nicht zurückgefordert werden.¹³³

132 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „Rehabilitation“ durch „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 6 Satz 2 „gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung“ durch „Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 3 Satz 1 „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „des 45. Lebensjahres“ durch „der Altersgrenze für eine große Witwenrente oder große Witwenrente“ ersetzt.

01.03.2008.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 3 Satz 2 „zur Vollendung“ durch „zum Erreichen“ ersetzt.

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Versicherten zustimmen. Die Zustimmung gilt als Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben.“

133 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Werden Leistungen zur Rehabilitation bewilligt, besteht während dieser Leistungen neben einem Anspruch auf Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder große Witwenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, es sei denn, daß die Rente bereits vor Beginn der Leistungen bewilligt war. Satz 2 wird auch angewendet, wenn Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld für einen sonstigen Zeitraum zu zahlen ist.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsfähig“ durch „vermindert erwerbsfähig“ und in Abs. 2 Nr. 2 „Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

§ 117 Abschluß

Die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistung bedarf der Schriftform.

§ 117a Besonderheiten beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Über den Anspruch auf Rente kann hinsichtlich der Rentenhöhe auch unter Außerachtlassung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung entschieden werden.¹³⁴

Zweiter Unterabschnitt Auszahlung und Anpassung

§ 118 Auszahlung im voraus

(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt. Bei Zahlung auf ein Konto im Inland ist die Gutschrift der laufenden Geldleistung, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass die Wertstellung des eingehenden Überweisungsbetrages auf dem Empfängerkonto unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Geldinstitut zur Verfügung gestellt worden ist. Für die rechtzeitige Auszahlung im Sinne von Satz 1 genügt es, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.

(2) Laufende Geldleistungen, die bei Auszahlungen

1. im Inland den aktuellen Rentenwert,
2. im Ausland das Dreifache des aktuellen Rentenwerts

nicht übersteigen, können für einen angemessenen Zeitraum im voraus ausgezahlt werden.

(2a) Nachzahlungsbeträge, die ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts nicht übersteigen, sollen nicht ausgezahlt werden.

(2b) In Fällen des § 47 Absatz 1 Satz 3 des Ersten Buches erfolgt eine kostenfreie Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt spätestens ab dem zweiten Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht worden ist.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurückzu-

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist ein Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gestellt worden, wird vor Entscheidung über den Rentenanspruch geprüft, ob Leistungen zur Rehabilitation voraussichtlich erfolgreich sind.“

Artikel 6 Nr. 27 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und Abs. 2 Nr. 2 jeweils „Rehabilitation“ durch „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 27 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „eine erfolgreiche Rehabilitation“ durch „ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in der Überschrift „Rehabilitation“ durch „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

134 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, daß die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschriftinzug oder sonstiges bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Empfänger), als auch die Personen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Verfügende), dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Träger der Rentenversicherung hat Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(4a) Die Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Träger der Rentenversicherung Kenntnis von der Überzahlung und in den Fällen des Absatzes 4 zusätzlich Kenntnis von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(5) Sind laufende Geldleistungen, die nach Absatz 1 auszuzahlen und in dem Monat fällig geworden sind, in dem der Berechtigte verstorben ist, auf das bisherige Empfängerkonto bei einem Geldinstitut überwiesen worden, ist der Anspruch der Erben gegenüber dem Träger der Rentenversicherung erfüllt.¹³⁵

135 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Inland“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat in Abs. 2 „bis zu zwölf Monate“ durch „einen angemessenen Zeitraum“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2000.—Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 939) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden monatlich im voraus ausgezahlt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Nachzahlungsbeträge, die bei Auszahlungen

1. im Inland ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts,

2. im Ausland drei Zehntel des aktuellen Rentenwerts,

nicht übersteigen, werden nicht ausgezahlt.“

29.06.2002.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 4 durch die Sätze 1 bis 4 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleis-

§ 118a Anpassungsmitteilung

Rentenbezieher erhalten eine Anpassungsmitteilung, wenn sich die Höhe des aktuellen Rentenwerts verändert.¹³⁶

§ 119 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG

(1) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen die laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes durch die Deutsche Post AG aus. Im übrigen können die Träger der Rentenversicherung Geldleistungen durch die Deutsche Post AG auszahlen lassen.

(2) Soweit die Deutsche Post AG laufende Geldleistungen für die Träger der Rentenversicherung auszahlt, führt sie auch Arbeiten zur Anpassung der Leistungen durch. Die Anpassungsmitteilungen ergehen im Namen des Trägers der Rentenversicherung.

(3) Die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch die Deutsche Post AG umfassen auch die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung, insbesondere

1. die Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch die Auswertung der Sterbefallmitteilungen nach § 101a des Zehnten Buches und durch die Einholung von Lebensbescheinigungen im Rahmen des § 60 Abs. 1 und des § 65 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches,
2. die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und an die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie
3. die Ausstellung von Ausweisen, mit denen eine Rentenberechtigung nachgewiesen werden kann, sofern dies nicht durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt.

tung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen.“

01.03.2004.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3019) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auszahlung im voraus“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig werden (§ 41 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Postgiroamt oder einem anderen“ nach „einem“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Träger der Rentenversicherung Kenntnis von der Überzahlung und von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 Satz 2 „im Inland“ nach „Konto“ eingefügt.

09.04.2013.—Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht.“

01.12.2021.—Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 2b eingefügt.

136 QUELLE

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Die Träger der Rentenversicherung werden von ihrer Verantwortung gegenüber dem Leistungsberechtigten nicht entbunden. Der Leistungsberechtigte soll jedoch Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Auszahlung oder die Durchführung der Anpassung der von der Deutschen Post AG gezahlten Geldleistungen erheblich sind, unmittelbar der Deutschen Post AG mitteilen.

(5) Zur Auszahlung der Geldleistungen erhält die Deutsche Post AG von den Trägern der Rentenversicherung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Vorschüsse fest.

(6) Die Deutsche Post AG erhält für ihre Tätigkeit von den Trägern der Rentenversicherung eine angemessene Vergütung und auf die Vergütung monatlich rechtzeitig angemessene Vorschüsse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Vorschüsse fest.¹³⁷

§ 120 Verordnungsermächtigung

137 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 jeweils „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 umfassend geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch die Deutsche Bundespost umfassen auch die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung, insbesondere die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 jeweils „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Bundespost POSTDIENST“ durch „Post AG“ ersetzt.

11.05.2002.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Für die von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung ist das Unternehmen Deutsche Post AG zuständig.“

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 3 Nr. 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 15 lit. b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Nr. 2 „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 15 lit. c des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Bundesversicherungsamt setzt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Vorschüsse fest, wobei die Zahlungen aus dem Finanzausgleich zu berücksichtigen sind.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Bundesversicherungsamt setzt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Vorschüsse fest.“

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Nr. 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 3 Nr. 1 „der Meldebehörden“ nach „Sterbefallmitteilungen“ gestrichen.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 Nr. 1 „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch „sowie“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Inhalt der von der Deutschen Post AG wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 1 bis 3 näher zu bestimmen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen,
2. die Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse, die die Deutsche Post AG von den Trägern der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 5 erhält, näher zu bestimmen,
3. das Verfahren zur Bestimmung der Höhe sowie die Fälligkeit der Vergütung und der Vorschüsse, die die Deutsche Post AG von den Trägern der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 6 erhält, näher zu bestimmen.¹³⁸

Dritter Unterabschnitt Rentensplitting¹³⁹

§ 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten

(1) Ehegatten können gemeinsam bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

(2) Die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ist zulässig, wenn

1. die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist oder
2. die Ehe am 31. Dezember 2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

(3) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht, wenn

1. erstmalig beide Ehegatten nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. erstmalig ein Ehegatte nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat oder

138 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

11.05.2002.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) hat in Nr. 1 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Nr. 2 und 3 jeweils „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ nach „ermächtigt,“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „die Höhe und“ durch „das Verfahren zur Bestimmung der Höhe sowie die“ ersetzt.

139 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rentensplitting unter Ehegatten“.

3. ein Ehegatte verstirbt, bevor die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte das Rentensplitting unter Ehegatten allein herbeiführen.

(4) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht nur, wenn am Ende der Splittingzeit

1. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 bei beiden Ehegatten und
2. im Fall von Absatz 3 Nr. 3 beim überlebenden Ehegatten

25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 gilt als rentenrechtliche Zeit auch die Zeit vom Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des überlebenden Ehegatten in dem Verhältnis, in dem die Kalendermonate an rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Ehegatten in der Zeit von seinem vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Tod des verstorbenen Ehegatten zu allen Kalendermonaten in dieser Zeit stehen.

(5) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht nicht, wenn der überlebende Ehegatte eine Rentenabfindung erhalten hat.

(6) Der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht für die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist (Splittingzeit). Entsteht der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, durch Leistung einer Vollrente wegen Alters, endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn.

(7) Die Höhe der Ansprüche richtet sich nach den Entgeltpunkten der Ehegatten, getrennt nach

1. Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung und
2. Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung,

die mit demselben aktuellen Rentenwert für die Berechnung einer Rente zu vervielfältigen sind. Der Ehegatte mit der jeweils niedrigeren Summe solcher Entgeltpunkte hat Anspruch auf Übertragung der Hälfte des Unterschieds zwischen den gleichartigen Entgeltpunkten der Ehegatten (Einzelsplitting).

(8) Besteht zwischen den jeweiligen Summen aller Entgeltpunkte der Ehegatten in der Splittingzeit ein Unterschied, ergibt sich für den Ehegatten mit der niedrigeren Summe aller Entgeltpunkte ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe der Hälfte des Unterschieds zwischen der Summe aller Entgeltpunkte für den Ehegatten mit der höheren Summe an Entgeltpunkten und der Summe an Entgeltpunkten des anderen Ehegatten (Splittingzuwachs).

(9) Das Rentensplitting unter Ehegatten ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting

1. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 für beide Ehegatten und
2. im Fall von Absatz 3 Nr. 3 für den überlebenden Ehegatten

unanfechtbar geworden ist.¹⁴⁰

140 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Grundsätze“.

Artikel 3 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“ nach „Rentenabfindung“ gestrichen.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 3 Nr. 2 „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „vollendeten 65. Lebensjahr“ durch „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

§ 120b Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm aus dem Rentensplitting unter Ehegatten nicht länger als 36 Monate Rentenleistungen erbracht worden, wird die Rente des überlebenden Ehegatten auf Antrag nicht länger auf Grund des Rentensplittings gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Rentensplitting nach § 120a Absatz 3 Nummer 3 herbeigeführt wurde.

(2) Antragsberechtigt ist der überlebende Ehegatte.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.¹⁴¹

§ 120c Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten

(1) Ehegatten haben Anspruch auf Abänderung des Rentensplittings, wenn sich für sie eine Abweichung des Wertunterschieds von dem bisher zugrunde liegenden Wertunterschied ergibt.

(2) Die Änderung der Anspruchshöhe kommt nur in Betracht, wenn durch sie Versicherte

1. eine Übertragung von Entgeltpunkten erhalten, deren Wert insgesamt vom Wert der bislang insgesamt übertragenen Entgeltpunkte wesentlich abweicht, oder
2. eine maßgebende Wartezeit erfüllen.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte übersteigt, wobei Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen sind.

(3) Für den Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, entfällt durch die Abänderung eine bereits erfüllte Wartezeit nicht.

(4) Antragsberechtigt zur Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten sind neben den Ehegatten auch ihre Hinterbliebenen. Eine Abänderung von Amts wegen ist möglich.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 3 Nr. 1 und 2 jeweils „nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde,“ vor „Anspruch“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde,“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 7 Satz 1 „demselben“ durch „dem“ ersetzt.

141 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Rentensplitting unter Ehegatten Leistungen in Höhe von bis zu zwei Jahresbeträgen einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus dem erworbenen Anrecht (Grenzwert) erbracht worden, haben der überlebende Ehegatte oder seine Hinterbliebenen Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente. Die sich ergebende Erhöhung mindert sich jedoch um die erhaltenen Leistungen.

(2) Der Grenzwert ergibt sich aus Zuschlägen und Abschlägen an Entgeltpunkten aus den im Rahmen des Einzelsplittings übertragenen Entgeltpunkten unter Berücksichtigung des für sie maßgebenden Rentenartfaktors und aktuellen Rentenwerts am Ende des Leistungsbezuges.“

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

(5) Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten oder des antragstellenden Hinterbliebenen, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen.

(6) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Rentenversicherungsträger. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zehnten Buches findet entsprechende Anwendung. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Rentenversicherungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Abänderung für die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen unanfechtbar geworden ist.¹⁴²

§ 120d Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting kann frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden. In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist die Erklärung zum Rentensplitting von dem überlebenden Ehegatten spätestens bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats abzugeben (Ausschlussfrist), in dem der Ehegatte verstorben ist. Die Ausschlussfrist gilt nur für Todesfälle ab dem 1. Januar 2008. Die Frist des Satzes 2 wird durch ein Verfahren bei einem Rentenversicherungsträger unterbrochen; die Frist beginnt erneut nach Abschluss des Verfahrens. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Erklärungen zum Rentensplitting können von einem oder von beiden Ehegatten widerrufen werden, bis das Rentensplitting durchgeführt ist. Nach diesem Zeitpunkt sind die Erklärungen unwiderruflich.

(3) Für die Durchführung des Rentensplittings ist der Rentenversicherungsträger des jüngeren Ehegatten zuständig. Hat ein Ehegatte keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, ist der Rentenversicherungsträger des anderen Ehegatten zuständig. In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist der Rentenversicherungsträger des verstorbenen Ehegatten zuständig. Ist für einen Ehegatten die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegeben, ist dieser Rentenversicherungsträger für die Durchführung des Rentensplittings zuständig.

(4) Der am Verfahren über das Rentensplitting unter Ehegatten beteiligte, nicht zuständige Rentenversicherungsträger ist an die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers gebunden.¹⁴³

142 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 7 eingefügt.

01.03.2008.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Nach dem Tod des anderen Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen wird das Verfahren gegen die Erben fortgesetzt.“

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 6 Satz 3 „Satz 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

143 QUELLE

§ 120e Rentensplitting unter Ehepartnern

Lebenspartner können gemeinsam bestimmen, dass die von ihnen in der Lebenspartnerschaft erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Lebenspartnern). Die Durchführung des Rentensplittings, der Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente, die Abänderung des Rentensplittings unter Lebenspartnern und das Verfahren sowie die Zuständigkeit richtet sich nach den vorangegangenen Vorschriften dieses Unterabschnitts. Dabei gelten als Eheschließung die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe eine Lebenspartnerschaft und als Ehegatte ein Lebenspartner.¹⁴⁴

Vierter Unterabschnitt Besonderheiten beim Versorgungsausgleich¹⁴⁵

§ 120f Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten

(1) Als erworbene Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Abs. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte.

(2) Als Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Abs. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten nicht

1. die bis zum 30. Juni 2024 im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet erworbenen Anrechte,
2. die in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte,
3. die in der Rentenversicherung als Zuschläge für langjährige Versicherung gewährten Entgeltpunkte und die übrigen Entgeltpunkte.¹⁴⁶

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat § 120d in § 120e unnummeriert.

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift eingefügt.

144 UMNUMMERIERUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat § 120d in § 120e unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 42 lit. b des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Durchführung des Rentensplittings, der Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente und die Abänderung des Rentensplittings unter Lebenspartnern richtet sich nach den vorangegangenen Vorschriften dieses Unterabschnitts.“

26.11.2015.—Artikel 30 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Rentensplitting unter Lebenspartnern ist ausgeschlossen, wenn während der Lebenspartnerschaft eine Ehe geschlossen wurde.“

145 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

146 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 120g Externe Teilung

Wählt die ausgleichsberechtigte Person bei der externen Teilung von Anrechten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz keine Zielversorgung aus und erfolgt der Ausgleich nach § 15 Abs. 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung, werden Anrechte mit Zahlungseingang des Betrags erworben, der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt wurde.¹⁴⁷

§ 120h Abzuschmelzende Anrechte

Abzuschmelzende Anrechte im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes, die Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 24 des Versorgungsausgleichsgesetzes unterliegen, sind

1. der Auffüllbetrag (§ 315a),
2. der Rentenzuschlag (§ 319a),
3. der Übergangszuschlag (§ 319b) und
4. der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgeschützte Zahlbetrag der nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz oder nach dem Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz überführten Rente des Beitrittsgebiets, soweit dieser den Monatsbetrag der Renten nach § 307b Abs. 1 Satz 3 übersteigt (§ 307b Abs. 6).¹⁴⁸

Fünfter Unterabschnitt Berechnungsgrundsätze¹⁴⁹

§ 121 Allgemeine Berechnungsgrundsätze

(1) Berechnungen werden auf vier Dezimalstellen durchgeführt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei einer auf Dezimalstellen vorzunehmenden Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis zum 30. Juni 2024“ nach „die“ eingefügt und „ , soweit einheitliche Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch nicht hergestellt sind,“ durch ein Komma ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(2) Als Anrecht gleicher Art im Sinne des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten nicht die in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte.“

147 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift eingefügt.

148 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift eingefügt.

149 UMNUMMERIERUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat dem Dritten Unterabschnitt in den Vierten Unterabschnitt unnummeriert.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat den Vierten Unterabschnitt in den Fünften Unterabschnitt unnummeriert.

(3) Bei einer Berechnung, die auf volle Werte vorzunehmen ist, wird der Wert vor der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in den ersten vier Dezimalstellen eine der Zahlen 1 bis 9 ergeben würde.

(4) Bei einer Berechnung werden vor einer Division zunächst die anderen Rechengänge durchgeführt.

§ 122 Berechnung von Zeiten

(1) Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt als voller Monat.

(2) Ein Zeitraum, der in Jahren bestimmt ist, umfaßt für jedes zu berücksichtigende Jahr zwölf Monate. Ist für den Beginn oder das Ende eines Zeitraums ein bestimmtes Ereignis maßgebend, wird auch der Kalendermonat, in den das Ereignis fällt, berücksichtigt.

(3) Sind Zeiten bis zu einer Höchstdauer zu berücksichtigen, werden die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zunächst berücksichtigt.

§ 123 Berechnung von Geldbeträgen

(1) Berechnungen von Geldbeträgen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(2) Bei der Ermittlung von Geldbeträgen, für die ausdrücklich ein voller Betrag vorgegeben oder bestimmt ist, wird der Betrag nur dann um 1 erhöht, wenn sich in der ersten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Der auf einen Teilzeitraum entfallende Betrag ergibt sich, wenn der Gesamtbetrag mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei werden das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat außer bei der anteiligen Ermittlung einer Monatsrente mit 30 Tagen und die Kalenderwoche mit sieben Tagen gerechnet.¹⁵⁰

§ 124 Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen

(1) Durchschnittswerte werden aus der Summe der Einzelwerte und der für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Summe der jeweiligen Zeiteinheiten ermittelt, soweit nicht eine andere Summe von Zeiteinheiten ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Rente oder Rentenanwartschaft, die auf einen Zeitabschnitt entfällt, ergibt sich, wenn nach der Ermittlung der Entgeltpunkte für alle rentenrechtlichen Zeiten die Rente oder Rentenanwartschaft aus den Entgeltpunkten berechnet wird, die auf diesen Zeitabschnitt entfallen.

Drittes Kapitel

Organisation, Datenschutz und Datensicherheit¹⁵¹

Erster Abschnitt

Organisation

Erster Unterabschnitt

Deutsche Rentenversicherung¹⁵²

150 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 „in Deutsche Mark“ nach „voller Betrag“ gestrichen.

151 ÄNDERUNGEN

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat die Überschrift des Kapitels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Organisation und Datenschutz“.

152 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung“.

§ 125 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung) werden von Regionalträgern und Bundesträgern wahrgenommen. Der Name der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ und einem Zusatz für ihre jeweilige regionale Zuständigkeit.

(2) Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr.¹⁵³

Zweiter Unterabschnitt Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung¹⁵⁴

§ 126 Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Dies gilt auch für die Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts.¹⁵⁵

153 ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Nr. 1 „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 125 Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse,
2. in der Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und
3. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft

zuständig.“

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

154 QUELLE

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

155 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 126 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

(1) Für Personen, die aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versichert sind, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, der jeweils für die Versicherung dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zuständig ist. Die Zuständigkeit eines Trägers bleibt erhalten, solange nicht ein anderer Träger aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ausschließlich zuständig wird. Für Personen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 10 ist der Träger zuständig, an den zuletzt vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Beiträge abgeführt wurden. Ist ein Träger zu Beginn eines Leistungsverfahrens zuständig, bleibt seine Zuständigkeit für dieses Verfahren auch erhalten, wenn ein anderer Träger ausschließlich zuständig wird.

(2) Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind. Der so zuständige Träger bleibt auch zu-

*Zweiter Unterabschnitt¹⁵⁶***§ 127 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene**

(1) Zuständig für Versicherte ist der Träger der Rentenversicherung, der durch die Datenstelle der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist bis zur Vergabe der Versicherungsnummer die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Zuordnung von Versicherten zu einem Träger der Rentenversicherung nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Versicherten werden zu 55 vom Hundert den Regionalträgern, zu 40 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Bund und zu 5 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
2. Im ersten Schritt werden Versicherte gemäß § 129 oder § 133 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Anrechnung auf ihre Quote nach Nummer 1 zugeordnet.
3. Im zweiten Schritt werden den Regionalträgern so viele der verbleibenden Versicherten zugeordnet, dass, für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert, jeweils die Quote nach Nummer 1 hergestellt wird.
4. Im dritten Schritt werden die übrigen Versicherten zur Herstellung der Quote nach Nummer 1 zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und, unter Anrechnung der Vorwegzuordnung nach Nummer 2, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verteilt. Dabei werden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Versicherte in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und im Saarland gleichmäßig zugewiesen.

(3) Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind. Der so zuständige Träger bleibt auch zuständig, wenn nach dem Tod eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tod mehrerer Versicherter ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
3. Regionalträger.¹⁵⁷

ständig, wenn nach dem Tode eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tode mehrerer Versicherter ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ist die Reihenfolge bei Mehrfachversicherten (§ 142) maßgebend.

(3) Für alle übrigen Personen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder auf Antrag der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit in diesem Kapitel oder in den Vorschriften über die Kontoführung etwas anderes bestimmt ist.“

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Satz 2 eingefügt.

156 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: Rentenversicherung der Arbeiter“.

157 ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Nr. 2 „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 127 Versicherungsträger

§ 127a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene sowie für Vorruhestandsleistungen

(1) Die Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Verbindungsstelle, die durch über- und zwischenstaatliches Recht festgelegt sind. Hierzu gehören insbesondere

1. die Prüfung und Entscheidung über die weitere Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften für eine Person, die
 - a) vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz entsandt ist oder dort vorübergehend selbstständig tätig ist und
 - b) die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist,
2. die Koordinierung der Verwaltungshilfe und des Datenaustauschs bei grenzüberschreitenden Sachverhalten,
3. Aufklärung, Beratung und Information.

(2) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43) geändert worden ist, handelt die Deutsche Rentenversicherung Bund auch als Verbindungsstelle für den Bereich der Pensionen eines Sondersystems für Beamte. Sie arbeitet hierbei mit der Generalzolldirektion eng zusammen und unterstützt diese. Sie darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 handelt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch als Verbindungsstelle für den Bereich der Vorruhestandsleistungen. Hierzu gehören insbesondere

1. das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus,
 - 1a. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie Steinkohleanlagen, die aus den in § 57 Absatz 1 Satz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben, und
2. das Überbrückungsgeld der Seemannskasse.¹⁵⁸

Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sind

1. die Landesversicherungsanstalten,
2. die Bahnversicherungsanstalt und
3. die Seekasse.“

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Träger“ nach „Versicherte ist“ und „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Träger“ nach „Versicherte ist“ eingefügt.

158 QUELLE

06.05.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 678) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 127a Vereinigung von Landesversicherungsanstalten auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

(1) Landesversicherungsanstalten können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen zu einer Landesversicherungsanstalt vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich der neuen Landesversicherungsanstalt nicht über mehr als drei Länder erstreckt. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.

§ 127b¹⁵⁹**§ 128 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich, soweit nicht nach Absatz 3 oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten oder der Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Halbwaisenrenten ist der für den

(2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz der neuen Landesversicherungsanstalt getroffen werden. Auf Verlangen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde mindestens eines betroffenen Landes muss bei länderübergreifenden Vereinigungen zusätzlich eine Festlegung über die Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Landesversicherungsanstalten erstrecken.

(3) Die beteiligten Landesversicherungsanstalten legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich die Landesversicherungsanstalt erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt die neue Landesversicherungsanstalt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Landesversicherungsanstalten ein.

(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung der neuen Landesversicherungsanstalt, die von der im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegung über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung wesentlich abweichen, bedürfen der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich die neue Landesversicherungsanstalt erstreckt.“

QUELLE

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 8 Abs. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesfinanzdirektion West“ durch „Generalzolldirektion“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 3 „personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen“ durch „personenbezogene Daten verarbeiten“ ersetzt.

14.08.2020.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 „und“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a eingefügt.

159 QUELLE

06.05.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 678) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 127b Vereinigung von Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung

(1) Haben in einem Land mehrere Landesversicherungsanstalten ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Landesversicherungsanstalten durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Landesversicherungsanstalten in der Rechtsverordnung nach Satz 1.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Landesversicherungsanstalten vereinigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

überlebenden Ehegatten, bei Waisenrenten, bei denen ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, der für die jüngste Waise bestimmte Regionalträger zuständig. Wären bei Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen mehrere Regionalträger zuständig, ist der Regionalträger zuständig, bei dem zuerst ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebende Ort nicht im Inland, ist der Regionalträger zuständig, der zuletzt nach Absatz 1 zuständig war.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich für Berechtigte, die

1. in einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Staaten wohnen,
2. die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen und in einem Gebiet außerhalb der genannten Staaten wohnen oder
3. in Deutschland oder als Deutsche in einem Gebiet außerhalb der genannten Staaten wohnen und der letzte nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entrichtete ausländische Beitrag an einen Rentenversicherungsträger dieser Staaten gezahlt wurde,

nach der folgenden Tabelle:

[Tabelle: BGBl. I 2011 S. 1208, 2020 S. 1264]

(4) Ist kein Rentenversicherungsträger nach den Absätzen 1 bis 3 zuständig, so ist die Deutsche Rentenversicherung Rheinland zuständig.¹⁶⁰

160 ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Nr. 1 „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 102 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, wenn die Versicherten als Arbeiter bei der Deutschen Bundesbahn oder einer anderen Stelle beschäftigt sind, die in § 3 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt aufgeführt ist, oder“.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 128 Beschäftigte

Für Beschäftigte sind

1. die Landesversicherungsanstalten, wenn die Versicherten als Arbeiter beschäftigt sind und nicht die Bahnversicherungsanstalt, Seekasse oder Bundesknappschaft zuständig ist,
2. die Bahnversicherungsanstalt, wenn die Versicherten als Arbeiter
 - a) beim Bundeseisenbahnvermögen,
 - b) bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder den gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,
 - c) bei Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,
 - d) bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk beschäftigt sind oder
3. die Seekasse, wenn die Versicherten als Arbeiter in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) beschäftigt sind,

zuständig. Dies gilt auch, wenn die Versicherten zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters beschäftigt werden.“

01.10.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) und Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) haben in Abs. 3 „Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz“ durch „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“ ersetzt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach Absatz 3 oder“ nach „nicht“ eingefügt.

§ 128a Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Saarland

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Saarland ist örtlich zuständig, wenn

1. vor dem 1. Januar 2009 deutsche Beiträge gezahlt worden sind und der letzte deutsche Beitrag vor diesem Stichtag an die Deutsche Rentenversicherung Saarland entrichtet worden ist oder
2. vor dem 1. Januar 2009 keine deutschen Beiträge gezahlt worden sind und die Deutsche Rentenversicherung Saarland zuletzt das Versicherungskonto geführt hat.

Satz 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die Berechtigten

1. in Frankreich, Italien oder Luxemburg wohnen,
2. die Staatsangehörigkeit dieser Staaten besitzen und außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz wohnen oder
3. als Deutsche außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz wohnen und der letzte nach den Rechtsvorschriften eines nicht deutschen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines nicht deutschen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entrichtete Beitrag an einen französischen, italienischen oder luxemburgischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist.

(2) Bei Wohnsitz im Saarland ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland auch zuständig, wenn der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder nach den Rechtsvorschriften der Schweiz entrichtete Beitrag an einen französischen, italienischen oder luxemburgischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Saarland nimmt die Funktion der Verbindungsstelle für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung auf der Grundlage des über- und zwischenstaatlichen Rechts wahr.¹⁶¹

§ 129 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. beim Bundeseisenbahnvermögen,
2. bei der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder den gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,
3. bei Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,
4. bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk,
5. in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) oder

Artikel 5 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung nicht gegeben, ist die Deutsche Rentenversicherung Rheinland zuständig.“

Artikel 5 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 3 geändert.

161 QUELLE

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat die Vorschrift eingefügt.

6. bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigt sind.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist auch zuständig für selbständig Tätige, die als Seelotse, Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind.¹⁶²

§ 130 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach § 129 Abs. 1 oder Abs. 2 gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch.¹⁶³

§ 131 Auskunfts- und Beratungsstellen

Die Regionalträger unterhalten für den Bereich der Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung.¹⁶⁴

162 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 129 Selbständig Tätige

(1) Für selbständig Tätige, die als Hausgewerbetreibende oder Handwerker versicherungspflichtig sind, sind die Landesversicherungsanstalten zuständig.

(2) Für selbständig Tätige, die als Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind, ist die Seekasse zuständig.“

163 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Inland“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 130 Örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten richtet sich, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten oder der Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Halbwaisenrenten ist die für den überlebenden Ehegatten, bei Waisenrenten, bei denen ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, die für die jüngste Waise bestimmte Landesversicherungsanstalt zuständig. Wären bei Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen mehrere Landesversicherungsanstalten zuständig, ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, bei der zuerst ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebende Ort nicht im Inland, ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, die zuletzt nach Absatz 1 zuständig war.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers nicht gegeben, ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zuständig.“

164 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat „bei diesem Versicherungsträger haben“ durch „aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zurückgelegt haben“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 131 Sonderzuständigkeit der Seekasse für Leistungen

Dritter Unterabschnitt
Zuständigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung¹⁶⁵

§ 132 Versicherungsträger

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.¹⁶⁶

§ 133 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.¹⁶⁷

Die Seekasse ist für Leistungen zuständig, wenn die Versicherten fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zurückgelegt haben und nicht die Bahnversicherungsanstalt oder die Bundesknappschaft zuständig ist.“

QUELLE

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

165 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rentenversicherung der Angestellten“.

166 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Träger der Rentenversicherung der Angestellten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Sitz in Berlin.“

167 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 133 Beschäftigte

(1) Für Beschäftigte ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig, wenn die Versicherten als Angestellte oder zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten beschäftigt werden und nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

(2) Angestellte sind insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. technische Angestellte in Betrieb, Büro und Verwaltung, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigen, Aufräumen oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich Werkstattschreibern,
4. Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Praktikanten in Apotheken,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den künstlerischen Wert ihrer Leistungen,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege und Wohlfahrtspflege,
7. Schiffsführer, Offiziere des Decksdienstes und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder

§ 134 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

(1) Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

(2) Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus.

(3) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind nachstehende Arbeiten, wenn sie räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden:

1. alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorübergehenden Montagearbeiten,
2. Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte,
3. die Gewinnung oder das Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Arbeiten an Baggern,
4. das Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzgruben) innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke,
5. laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes,
6. das Rangieren der Wagen auf den Grubenanlagen,
7. Arbeiten in den zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten,
8. Arbeiten auf den Zechenholzplätzen, die nur dem Betrieb von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zeche übergegangen ist,
9. Arbeiten in den Lampenstuben,
10. das Stapeln des Geförderten, das Verladen von gestürzten Produkten, das Aufhalden und das Abhalten von Produkten, von Bergen und von sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes,
11. Sanierungsarbeiten wie beispielsweise Aufräumarbeiten und Ebnungsarbeiten sowie das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden.

(5) Knappschaftliche Arbeiten stehen für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betrieb gleich.

(6) Montagearbeiten unter Tage sind knappschaftliche Arbeiten im Sinne von Absatz 4 Nr. 1, wenn sie die Dauer von drei Monaten überschreiten.¹⁶⁸

höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen,

8. Bordpersonal der Zivilluftfahrt.“

168 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat in Nr. 5 ein Komma am Ende eingefügt und Nr. 6 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 134 Selbständig Tätige

Für selbständig Tätige, die als

1. Lehrer oder Erzieher,
2. Pflegepersonen,
3. Hebammen oder Entbindungspfleger,
4. Seelotsen,
5. Künstler oder Publizisten,
6. Personen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9

versicherungspflichtig sind, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig.“

§ 135 Nachversicherung

Für die Nachversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nur zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.¹⁶⁹

Vierter Unterabschnitt¹⁷⁰

§ 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 4 Satz 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 6 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Knappschaftliche Arbeiten sind die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängenden, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführten Arbeiten. Art und Umfang dieser Arbeiten bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 6 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

169 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in der Überschrift „und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in der Überschrift „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 102 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Für bei der Deutschen Bundesbahn oder einer in § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt genannten Stelle beschäftigte Angestellte führt die Bundesbahn-Versicherungsanstalt die Versicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch.

(4) Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt ist für Leistungen zuständig, wenn für den Versicherten zuletzt Beiträge als Angestellter aufgrund einer Beschäftigung bei der Deutschen Bundesbahn oder einer in § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt genannten Stelle gezahlt worden sind und nicht die Bundesknappschaft oder die Seekasse zuständig ist.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 135 Sonderzuständigkeit der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt

(1) Für in der Seefahrt beschäftigte Angestellte und für Seelotsen führt die Seekasse die Versicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch.

(2) Die Seekasse ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist und nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

(3) Für Angestellte, die bei den in § 128 Satz 1 Nr. 2 genannten Arbeitgebern beschäftigt sind, führt die Bahnversicherungsanstalt die Versicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch.

(4) Die Bahnversicherungsanstalt ist für Leistungen zuständig, wenn für den Versicherten zuletzt Beiträge als Angestellter an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt worden sind und nicht die Bundesknappschaft oder die Seekasse zuständig ist.“

170 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Knappschaftliche Rentenversicherung“.

ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch. Dies gilt auch bei Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts.¹⁷¹

§ 136a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung der durch über- und zwischenstaatliches Recht festgelegten Aufgaben einer Verbindungsstelle. § 127a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.¹⁷²

§ 137 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer Kindererziehung,
2. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,
3. eines Bezuges von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld

bei ihr versichert sind, in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn dieser Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.¹⁷³

Unterabschnitt 3a

Zuständigkeit der Deutschen Krankenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse¹⁷⁴

§ 137a Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse

Die Seemannskasse, die von der See-Berufsgenossenschaft gemäß § 891a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 § 4 Nr. 2 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) und den dieses ändernden oder ergänzenden Gesetzen errichtet wurde und

171 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 136 Versicherungsträger

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Bundesknappschaft mit Sitz in Bochum.“

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Satz 3 eingefügt.

172 QUELLE

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat die Vorschrift eingefügt.

173 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 137 Beschäftigte

Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb oder bei der Bundesknappschaft beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.“

174 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

durchgeführt wird, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 unter ihrem Namen durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 137b bis 137e weitergeführt.¹⁷⁵

§ 137b Besonderheiten bei den Leistungen und bei der Durchführung der Versicherung

(1) Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung eines Überbrückungsgeldes nach Vollendung des 55. Lebensjahres an die bei ihr versicherten Seeleute sowie an Küstenschiffer und Küstenfischer, die aus der Seefahrt ausgeschieden sind. Die Satzung kann ergänzende Leistungen für Versicherte nach Erreichen der Regelaltersgrenze und bei Bezug einer Altersrente mit ungemindertem Zugangsfaktor vor Erreichen der Regelaltersgrenze sowie eine einmalige Leistung wegen Todes vorsehen.

(2) Versicherungspflichtig sind in der Seemannskasse

1. Seeleute nach § 13 Absatz 1 des Vierten Buches, die an Bord von Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne von § 8 des Vierten Buches ausgeübt wird,
2. Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 2 Satz 1 Nr. 7 oder nach § 229a Abs. 1 rentenversichert sind und ihre Tätigkeit nicht im Nebenerwerb ausüben.

(2a) Für deutsche Seeleute, für die vor dem 21. April 2015 nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Versicherungspflicht bestand und die nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind, gilt Absatz 2 Nummer 1 nicht, es sei denn, der Arbeitgeber stellt für diese Personen einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Seemannskasse.

(2b) Auf Antrag des öffentlichen Arbeitgebers werden alle von ihm beschäftigten Seeleute nach § 13 Absatz 1 des Vierten Buches, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, in der Seemannskasse versichert. Die Satzung der Seemannskasse kann bestimmen, dass eine Versicherungspflicht, die bei öffentlichen Arbeitgebern am 21. April 2015 bestand, bestehen bleibt sowie dass diese sich auch auf Seeleute erstreckt, deren Beschäftigung bei diesen Arbeitgebern nach dem 21. April 2015 beginnt.

(3) Die Meldungen zur Seemannskasse sind mit den Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28a des Vierten Buches) zu verbinden.¹⁷⁶

175 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift eingefügt.

176 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Seeleute, die auf Seefahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind und im Rahmen des § 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 Nr. 5 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne von § 8 des Vierten Buches ausgeübt wird,“.

Artikel 3 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder Nr. 10“ nach „Nr. 7“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a und 2b eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 2 „und bei Bezug einer Altersrente mit ungemindertem Zugangsfaktor vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ nach „Regelaltersgrenze“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2b Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie eine einmalige Leistung wegen Todes“ vor „vorsehen“ eingefügt.

§ 137c Vermögen, Haftung

(1) Das Vermögen der Seemannskasse geht zum 1. Januar 2009 mit allen Rechten und Pflichten auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

(2) Das Vermögen der Seemannskasse ist als Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu verwalten. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist dem Vermögen zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag ist aus diesem zu decken. Der Bewirtschaftungsplan über Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Aufwendungen für Verwaltungskosten ist in einem Einzelplan des Haushaltsplans der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu führen.

(3) Die Mittel der Seemannskasse sind im Wege der Umlage durch die Unternehmer aufzubringen, die bei ihr versichert sind oder die bei ihr Versicherte beschäftigen. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen sowie die Festsetzung und die Zahlung der Beiträge, bestimmt die Satzung der Seemannskasse. Sie kann auch eine Beteiligung der Seeleute an der Aufbringung der Mittel vorsehen.

(4) Die Haftung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Verbindlichkeiten der Seemannskasse ist auf das Sondervermögen der Seemannskasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der übrigen Aufgabenbereiche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

(5) Die Seemannskasse wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn die Erfüllbarkeit der satzungsmäßigen Leistungspflichten nicht mehr auf Dauer gewährleistet ist.¹⁷⁷

§ 137d Organe

Die Selbstverwaltungsorgane und die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertreten und verwalten die Seemannskasse nach dem für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Rentenversicherungsträger geltenden Recht und nach Maßgabe der Satzung der Seemannskasse.¹⁷⁸

§ 137e Beirat

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bildet für die Angelegenheiten der Seemannskasse einen Beirat aus Vertretern der Unternehmer nach § 137c Abs. 3 sowie Vertretern der in der Seemannskasse versicherten Seeleute. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt durch den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See berufen. Für ihre Amtsdauer gilt § 58 Abs. 2 des Vierten Buches entsprechend. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(2) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten entsprechend.

(3) Der Beirat berät die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in den Angelegenheiten der Seemannskasse. Er behandelt die Entscheidungsvorlagen und legt eigene Beschlussvorschläge vor. Die Satzung der Seemannskasse kann bestimmen, dass insbesondere in Belangen der Satzung der Seemannskasse, der Versicherung, der Umlage und des Sondervermögens der Vorstand und die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht abweichend von dem Beschlussvorschlag des Beirats entscheiden dür-

177 QUELLE
01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift eingefügt.

178 QUELLE
01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift eingefügt.

fen. Gelingt es in derartigen Fällen nicht, eine übereinstimmende Meinungsbildung der am Entscheidungsverfahren beteiligten Gremien herzustellen, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Das Nähere regelt die Satzung der Seemannskasse.¹⁷⁹

Vierter Unterabschnitt
**Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung, Erweitertes
Direktorium¹⁸⁰**

§ 138 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung wahr. Dazu gehören:

1. Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, Abstimmung mit dem verfahrensführenden Träger der Rentenversicherung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundessozialgericht,
2. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe von regelmäßigen Informationen zur Alterssicherung für Arbeitgeber, Versicherte und Rentner und der Grundsätze für regionale Broschüren,
3. Statistik,
4. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung aus den Bereichen
 - a) Rehabilitation und Teilhabe,
 - b) Sozialmedizin,
 - c) Versicherung,
 - d) Beitrag,
 - e) Beitragsüberwachung,
 - f) Rente,
 - g) Auslandsrecht, Sozialversicherungsabkommen, Recht der Europäischen Union, soweit es die Rentenversicherung betrifft,
5. Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Trägern, insbesondere Erlass von Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten,
6. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personalwesen und Investitionen unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger,
7. Grundsätze und Steuerung der Finanzausstattung und -verwaltung im Rahmen der Finanzverfassung für das gesamte System,
8. Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere der Bettenbedarfs- und Belegungsplanung,
9. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung und Servicefunktionen,
10. Funktion zur Registrierung und Authentifizierung für die elektronischen Serviceangebote der Rentenversicherung,
11. Funktion als Signaturstelle,
12. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,

179 QUELLE
01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift eingefügt.

180 QUELLE
01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

13. Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen,
14. Bereitstellung von Informationen für die Träger der Rentenversicherung,
15. Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation und
16. Treuhänderschaft gemäß dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

(2) Die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung sowie die notwendig werdende Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden durch die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches getroffen; für die Träger der Rentenversicherung sind die Entscheidungen verbindlich. Die Bundesvertreterversammlung kann die Entscheidungsbefugnis gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches ganz oder teilweise auf den Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen, der gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches entscheidet. Entscheidungen über die Auslegung von Rechtsfragen werden von der Bundesvertreterversammlung und vom Bundesvorstand mit der einfachen Mehrheit aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen.

(3) Der Bundesvorstand kann die Entscheidungsbefugnis gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches ganz oder teilweise auf einen Ausschuss des Bundesvorstandes übertragen. Die Entscheidungen dieses Ausschusses müssen einstimmig ergehen. Der Ausschuss legt dem Bundesvorstand die Entscheidungen vor; der Bundesvorstand kann gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches abweichende Entscheidungen treffen.

(4) Soweit das Direktorium Vorlagen an die Bundesvertreterversammlung oder den Bundesvorstand unterbreitet, die verbindliche Entscheidungen oder notwendig werdende Festlegungen weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben betreffen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, in denen alle Träger der Rentenversicherung vertreten sind, sind an die Bundesvertreterversammlung oder den Bundesvorstand weiterzuleiten. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Die verbindlichen Entscheidungen und die Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund veröffentlicht.¹⁸¹

181 ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 4 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 4 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 138 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

(1) Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

(2) Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus.

(3) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängenden, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführten Arbeiten. Art und Umfang dieser Arbeiten bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

QUELLE

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 139 Erweitertes Direktorium

(1) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus fünf Geschäftsführern aus dem Bereich der Regionalträger, den Mitgliedern des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund und einem Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Das Erweiterte Direktorium wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführer aus dem Bereich der Regionalträger werden durch die Vertreter der Regionalträger in der Bundesvertreterversammlung auf Vorschlag der Vertreter der Regionalträger im Bundesvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das Nähere zur Beschlussfassung und zur Geschäftsordnung des Erweiterten Direktoriums bestimmt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(2) Beschlüsse des Erweiterten Direktoriums werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen getroffen. Die Stimmen der Regionalträger werden mit insgesamt 55 vom Hundert und die der Bundesträger mit insgesamt 45 vom Hundert gewichtet. Dabei werden die Stimmen der Bundesträger untereinander nach der Anzahl der Versicherten gewichtet. Das Nähere zur Stimmengewichtung nach Satz 2 regelt die Satzung.¹⁸²

§ 140 Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

(1) Vor verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 138 Abs. 1 über

1. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation und das Personalwesen,
2. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung,
3. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,
4. Grundsätze der Organisation der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 jeweils „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ und „Vorstandes“ durch „Bundesvorstandes“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 jeweils „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ und „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

182 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139 Nachversicherung

Für die Nachversicherung ist die Bundesknappschaft nur zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei der Bundesknappschaft durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.“

QUELLE

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 3 „Vertreterversammlung“ durch „Bundesvertreterversammlung“ und „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

5. Entscheidungen, deren Umsetzung in gleicher Weise wie die Umsetzung von Entscheidungen gemäß den Nummern 1 bis 4 Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben können,

ist die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung anzuhören.

(2) Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Mitglieder aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund und ein Mitglied aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; Mitglieder sind jeweils der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates oder, falls eine Stufenvertretung besteht, der Vorsitzende des Hauptpersonalrates, bei der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund auch die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie
2. je ein Mitglied aus der Personalvertretung eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung; die Regelungen zur Auswahl dieser Mitglieder und das Verfahren der Entscheidung werden durch Landesrecht bestimmt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalvertretung beteiligen ihre jeweiligen Hauptpersonalvertretungen, sind diese nicht eingerichtet, ihre Gesamtpersonalvertretungen. Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die Regelungen über den Vorsitz, das Verfahren zur internen Willensbildung und zur Beschlussfassung enthalten muss. Ergänzend finden die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes Anwendung. Kostentragende Dienststelle im Sinne der §§ 46 bis 48 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist die Deutsche Rentenversicherung Bund.¹⁸³

Fünfter Unterabschnitt Vereinigung von Regionalträgern¹⁸⁴

§ 141 Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen

(1) Regionalträger können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen zu einem Regionalträger vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich des neuen Regionalträgers nicht über mehr als drei Länder erstreckt. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.

183 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1598) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesknappschaft ist für Leistungen zuständig, wenn die Versicherten die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 140 Sonderzuständigkeit für Leistungen

Die Bundesknappschaft ist für Leistungen zuständig, wenn die ein Betrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.“

QUELLE

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.06.2021.—Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) hat in Abs. 2 Satz 5 „des § 44“ durch „der §§ 46 bis 48“ ersetzt.

184 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

(2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz des neuen Regionalträgers getroffen werden. Auf Verlangen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde mindestens eines betroffenen Landes muss bei länderübergreifenden Vereinigungen zusätzlich eine Festlegung über die Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Regionalträger erstrecken.

(3) Die beteiligten Regionalträger legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich der Regionalträger erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt der neue Regionalträger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Regionalträgers ein.

(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung des neuen Regionalträgers, die von der im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegung über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung wesentlich abweichen, bedürfen der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich der neue Regionalträger erstreckt.¹⁸⁵

Fünfter Unterabschnitt¹⁸⁶

§ 142 Vereinigung von Regionalträgern

(1) Haben in einem Land mehrere Regionalträger ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Regionalträger durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Regionalträger in der Rechtsverordnung nach Satz 1.

185 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 7 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 8 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 141 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

(1) Die Bundesknappschaft führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer selbständigen Tätigkeit,
2. einer Kindererziehung,
3. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,
4. eines Bezugs von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld,
5. einer Versicherungspflicht auf Antrag,
6. einer freiwilligen Versicherung,
7. einer Übertragung von Rentenanwartschaften aufgrund eines Versorgungsausgleichs,
8. einer nicht erwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit oder
9. einer geringfügigen Beschäftigung

bei ihr versichert sind, so durch, als ob sie insoweit in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versichert wären. Dies gilt auch für Leistungen aufgrund dieser Versicherung.

(2) Absatz 1 ist für Personen nicht anzuwenden, die im letzten Jahr vor Beginn der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

186 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Zuständigkeit für Mehrfachversicherte“.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Regionalträger vereinigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.¹⁸⁷

Sechster Unterabschnitt Beschäftigte der Versicherungsträger

§ 143 Bundesunmittelbare Versicherungsträger

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die bundesunmittelbaren Regionalträger besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund werden von dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ist § 66 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des Monats der Vollendung der für Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes entsteht. Die Höhe des Ruhegehalts ist entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berechnen.

(5) Wird ein Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Bund nach seiner Amtszeit zum Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung Bund ernannt, gilt § 66 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsführungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger werden auf Vorschlag der Bundesregierung von dem Bundespräsidenten zu Beamten ernannt.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernennt die übrigen Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes. Es kann seine Befugnisse

187 ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Bundesbahn-Versicherungsanstalt,“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 142 Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

Bestimmt sich die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung danach, an welchen Versicherungsträger der letzte Beitrag gezahlt worden ist, und sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungsträger gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. Bundesknappschaft,
2. Bahnversicherungsanstalt,
3. Seekasse,
4. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
5. Landesversicherungsanstalt.“

auf den Vorstand übertragen, dieser für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst auf das Direktorium oder die Geschäftsführung. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand oder auf das Direktorium oder die Geschäftsführung übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(8) Oberste Dienstbehörde für die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund und für die Mitglieder der Geschäftsführungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamten der Vorstand. Dieser kann seine Befugnisse auf den Präsidenten, das Direktorium, den Geschäftsführer oder auf die Geschäftsführung übertragen. § 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes bleiben unberührt.¹⁸⁸

188 ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 „und die Bundesknappschaft“ durch „ , die Bundesknappschaft und die Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 102 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , bei der Bahnversicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr“ am Ende eingefügt.

Artikel 6 Abs. 102 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Dieser“ durch „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 5 lit. a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister für Verkehr“ durch „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt sowie in Abs. 2 Satz 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 217 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ und in Abs. 3 Satz 2 „Dieser“ durch „Dieses“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch „§ 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die bundesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft und die Bahnversicherungsanstalt besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführungen werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten zu Beamten ernannt. Die übrigen Beamten ernannt auf Vorschlag des Vorstandes das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bahnversicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann seine Befugnisse auf den Vorstand übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(3) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführungen das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, für die übrigen Beamten der Vorstand. Dieses kann seine Befugnisse auf den Geschäftsführer oder auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes bleiben unberührt.“

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 97 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 15 Abs. 97 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „des 65. Lebensjahres“ durch „der für Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

§ 144 Landesunmittelbare Versicherungsträger

(1) Die landesunmittelbaren Regionalträger besitzen im Rahmen des Absatzes 2 Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Die Beamten der landesunmittelbaren Regionalträger sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(3) Die landesunmittelbaren Regionalträger tragen die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.¹⁸⁹

Siebter Unterabschnitt Datenstelle der Rentenversicherung¹⁹⁰

§ 145 Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung unterhalten gemeinsam eine Datenstelle, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Datenbestände, die die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger der Rentenversicherung führt, und die Datenbestände der Datenstelle der Rentenversicherung dauerhaft getrennt bleiben. Die Träger der Rentenversicherung können die Datenstelle als Vermittlungsstelle einschalten.

Artikel 15 Abs. 97 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 3 „§ 187“ durch „§ 144“ ersetzt. 11.08.2010.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 9 aufgehoben. Abs. 9 lautete:

„(9) Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft sein. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See trägt für diese Beschäftigten die Verwaltungskosten einschließlich der bereits entstandenen und noch entstehenden Pensionslasten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.“

189 ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 102 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in der Überschrift „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 102 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Beschäftigten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt mit Ausnahme der Beschäftigten in Rehabilitationseinrichtungen sind Beschäftigte der Deutschen Bundesbahn. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt trägt die Verwaltungskosten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt.“

01.10.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 144 Bahnversicherungsanstalt und Seekasse

(1) Die Beschäftigten der Bahnversicherungsanstalt mit Ausnahme der Beschäftigten in Rehabilitationseinrichtungen können Beschäftigte des Bundeseisenbahnvermögens oder der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sein. Die Organisationshoheit und die Personalhoheit der Bahnversicherungsanstalt bleibt unberührt. Die Bahnversicherungsanstalt trägt die Verwaltungskosten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Bahnversicherungsanstalt.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der Seekasse richten sich nach den für die Beschäftigten der See-Berufsgenossenschaft maßgebenden Vorschriften.“

01.04.2009.—§ 62 Abs. 18 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat in Abs. 1 „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

190 QUELLE

01.10.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund darf ein Dateisystem mit Sozialdaten, das nicht ausschließlich einer Versicherungsnummer der bei ihr Versicherten zugeordnet ist, nur bei der Datenstelle und nur dann führen, wenn die Einrichtung dieses Dateisystems gesetzlich bestimmt ist.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Verpflichtung eingehen, dass die Datenstelle in Versorgungsausgleichssachen die Aufgabe als Vermittlungsstelle zur Durchführung des elektronischen Rechtsverkehrs auch für andere öffentlich-rechtliche Versorgungsträger wahrnimmt. Diese sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund den entstehenden Aufwand zu erstatten.

(4) Die Datenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, soweit ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen worden sind. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen.¹⁹¹

Siebter Unterabschnitt¹⁹²

§ 146¹⁹³

191 ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 145 Landesunmittelbare Versicherungsträger

(1) Die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung besitzen im Rahmen des Absatzes 2 Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Beamten der landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(3) Die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung tragen die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.“

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

02.04.2009.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 5 eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Datenstelle nimmt für die Träger der Rentenversicherung die Aufgaben als Bezeichnete Stelle für Datenübermittlungen innerhalb der Europäischen Union wahr.“

03.12.2011.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

(5) Soweit die Datenstelle die Aufgaben der Zentralen Speicherstelle nach § 96 Abs. 1 des Vierten Buches wahrnimmt, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht.“

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 3 eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Sie können durch die Datenstelle auch die Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen veranlassen.“

Artikel 125 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „eine Datei mit Sozialdaten, die“ durch „ein Dateisystem mit Sozialdaten, das“ und „dieser Datei“ durch „dieses Dateisystems“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 34 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 4 Satz 3 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

192 AUFHEBUNG

01.10.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“.

**Zweiter Abschnitt
Datenschutz und Datensicherheit¹⁹⁴**

§ 147 Versicherungsnummer

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung kann für Personen eine Versicherungsnummer vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich oder dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist. Für die nach diesem Buche versicherten Personen hat sie eine Versicherungsnummer zu vergeben.

(2) Die Versicherungsnummer einer Person setzt sich zusammen aus

1. der Bereichsnummer des zuständigen Trägers der Rentenversicherung,
2. dem Geburtsdatum,
3. dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens,

193 ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 3 „personenbezogene Daten“ durch „Sozialdaten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Datenstelle gelten als öffentliche Stellen des Bundes im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.“

01.01.1999.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 3 „Versicherungsnachweisheften und“ nach „von“ gestrichen.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 6 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 4 Satz 1 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ und in Abs. 4 Satz 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.10.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 146 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

(1) Die Träger der Rentenversicherung können Aufgaben, die sie aufgrund eines Gesetzes gegenüber dem einzelnen Versicherten zu erfüllen haben, gemeinsam dem von ihnen gebildeten Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nur dann übertragen, wenn diese Aufgaben von den einzelnen Trägern nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand selbst erfüllt werden können. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind vor einer Übertragung nach Satz 1 frühzeitig zu unterrichten.

(2) Die von den Trägern der Rentenversicherung unterhaltene Datenstelle wird vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verwaltet. Die Träger der Rentenversicherung können die Datenstelle als Vermittlungsstelle einschalten. Sie können durch die Datenstelle auch die Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen veranlassen.

(3) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger darf eine Datei mit Sozialdaten, die einer Versicherungsnummer zugeordnet sind, nur bei der Datenstelle und nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

(4) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Datenstelle unterstehen der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger von den Trägern der Rentenversicherung Aufgaben gemeinsam übertragen worden sind. Für die Aufsicht gelten die § 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.“

194 ÄNDERUNGEN

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenschutz“.

4. der Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf, und
5. der Prüfziffer.

Weitere personenbezogene Merkmale darf die Versicherungsnummer nicht enthalten.

(3) Jede Person, an die eine Versicherungsnummer vergeben wird, und der für sie zuständige Träger der Rentenversicherung sind unverzüglich über die vergebene Versicherungsnummer sowie über die Zuordnung nach § 127 zu unterrichten.

(4) Die Datenstelle der Rentenversicherung stellt für jede Person, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen Versicherungsnummernachweis aus, der nur folgende personenbezogene Daten enthalten darf:

1. die Versicherungsnummer,
2. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen und
3. das Ausstellungsdatum.

(5) Ein neuer Versicherungsnummernachweis wird durch die Datenstelle der Rentenversicherung ausgestellt

1. auf Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle oder beim Rentenversicherungsträger, wenn der Sozialversicherungsausweis oder der Versicherungsnummernachweis zerstört worden, abhandengekommen oder in anderer Form unbrauchbar geworden ist oder
2. von Amts wegen, wenn sich die Versicherungsnummer oder die Angaben zur Person ändern. In diesen Fällen werden die bisher ausgestellten Versicherungsnummernachweise widerrufen.

(6) Die Versicherungsnummer findet auch Anwendung für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende.¹⁹⁵

§ 148 Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger

(1) Der Träger der Rentenversicherung darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich zugewiesenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Aufgaben nach diesem Buche sind

1. die Feststellung eines Versicherungsverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit oder Versicherungsbefreiung,
2. der Nachweis von rentenrechtlichen Zeiten,
3. die Festsetzung und Durchführung von Leistungen zur Teilhabe,
4. die Festsetzung, Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Renten und anderen Geldleistungen,
5. die Erteilung von Auskünften sowie die Führung und Klärung der Versicherungskonten,
6. der Nachweis von Beiträgen und deren Erstattung.

195 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der“ durch „Die Datenstelle der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „er“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Bereichsnummer des die Versicherungsnummer vergebenden Trägers der Rentenversicherung.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Jede Person, an die eine Versicherungsnummer vergeben wird, ist unverzüglich über ihre Versicherungsnummer zu unterrichten.“

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 4 bis 6 eingefügt.

Der Rentenversicherungsträger darf die Versicherungsnummer, den Familiennamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, den Geburtsort und die Anschrift, die ihm die zentrale Stelle im Rahmen der Datenanforderung nach § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übermittelt, zur Aktualisierung der im Versicherungskonto gespeicherten Namens- und Anschriftendaten nutzen.

(2) Der Träger der Rentenversicherung darf Daten, aus denen die Art einer Erkrankung erkennbar ist, zusammen mit anderen Daten in einem gemeinsamen Dateisystem nur speichern, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Daten über eine Erkrankung nur den Personen zugänglich sind, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung durch Abruf ermöglicht, wobei auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden dürfen, ist nur zulässig

1. zwischen den Trägern der Rentenversicherung,
2. mit der gesetzlichen Krankenversicherung,
3. mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. mit der landwirtschaftlichen Alterskasse,
5. mit der Künstlersozialkasse,
6. mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds,
7. mit der Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches den zugelassenen kommunalen Trägern,
8. mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
9. mit der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist,
10. mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind,
11. mit den kommunalen und kirchlichen Zusatz- und Beamtenversorgungskassen und der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind,
12. mit den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden, soweit sie mit der Aufnahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betraut sind und
13. mit weiteren Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind.

Sie ist mit Leistungsträgern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs zulässig, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht erforderlich sind und nicht Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange der davon betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches bedarf.

(4) Die Träger der Rentenversicherung dürfen der Datenstelle Sozialdaten nur übermitteln, soweit dies zur Führung eines Dateisystems oder zur Erfüllung einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabe erforderlich ist. Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, wenn die Sozialdaten in einer anonymisierten Form übermittelt werden.¹⁹⁶

196 ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 „personenbezogene Daten“ durch „Sozialdaten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „personenbezogener Daten“ durch „von Sozialdaten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „personenbezogene Daten“ durch „Sozialdaten“ und „zur Verfügung stellen“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „personenbezogenen Daten“ durch „Sozialdaten“ und „zur Verfügung gestellt“ durch „übermittelt“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger“.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Träger der Rentenversicherung darf Sozialdaten in Dateien nur verarbeiten oder aus Dateien nur nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

11.05.2002.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

29.06.2002.—Artikel 8 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat in Abs. 3 Satz 1 „Arbeit und“ durch „Arbeit,“ ersetzt und „und den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden, soweit sie mit der Aufnahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beauftragt sind,“ nach „ist,“ eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 3 Satz 1 „der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,“ nach „Arbeit,“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 3 Satz 1 „Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch „Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

25.10.2013.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches den zugelassenen kommunalen Trägern“ nach „Arbeit“ eingefügt.

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 9a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 3 Satz 1 „dem Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds,“ nach „Krankenversicherung“ eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 3 Satz 1 „der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind,“ nach „ist,“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Träger der Rentenversicherung dürfen der Datenstelle oder der Deutschen Rentenversicherung Bund Sozialdaten nur übermitteln, soweit dies zur Führung einer Datei bei der Datenstelle oder zur Erfüllung einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabe erforderlich ist. Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, wenn die Sozialdaten in einer anonymisierten Form übermittelt werden.“

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger“.

Artikel 125 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 125 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „verarbeiten und“ vor „nutzen“ gestrichen.

Artikel 125 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „einer gemeinsamen Datei“ durch „einem gemeinsamen Dateisystem“ ersetzt.

Artikel 125 Nr. 6 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Dateien“ durch „Dateisystemen“ ersetzt.

§ 149 Versicherungskonto

(1) Der Träger der Rentenversicherung führt für jeden Versicherten ein Versicherungskonto, das nach der Versicherungsnummer geordnet ist. In dem Versicherungskonto sind die Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderlich sind, zu speichern. Ein Versicherungskonto darf auch für Personen geführt werden, die nicht nach den Vorschriften dieses Buches versichert sind, soweit es für die Feststellung der Versicherungs- oder Beitragspflicht und für Prüfungen bei Arbeitgebern (§ 28p des Vierten Buches) erforderlich ist.

(2) Der Träger der Rentenversicherung hat darauf hinzuwirken, daß die im Versicherungskonto gespeicherten Daten vollständig und geklärt sind. Die Daten sollen so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können. Stellt der Träger der Rentenversicherung fest, daß für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a des Vierten Buches gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches überschritten sind, überprüft er unverzüglich diese Beschäftigungsverhältnisse. Stellen die Träger der Rentenversicherung fest, dass eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit den notwendigen Daten der Einzugsstelle mit. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Träger der Rentenversicherung feststellen, dass beim Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über den Übergangsbereich nicht oder nicht mehr vorliegen.

Artikel 125 Nr. 6 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 125 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „einer Datei“ durch „eines Dateisystems“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 34 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , der landwirtschaftlichen Alterskasse, der Künstlersozialkasse“ nach „Krankenversicherung“ und „den kommunalen und kirchlichen Zusatz- und Beamtenversorgungskassen und der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung,“ nach „Länder,“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung durch Abruf ermöglicht, ist nur zwischen den Trägern der Rentenversicherung sowie mit der gesetzlichen Krankenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, der Künstlersozialkasse dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds, der Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches den zugelassenen kommunalen Trägern, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, den kommunalen und kirchlichen Zusatz- und Beamtenversorgungskassen und der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind, und den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden, soweit sie mit der Aufnahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betraut sind, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.“

01.01.2025.—Artikel 7a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 13 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 14 eingefügt. Abs. 3 Satz 1 Nr. 14 wird lauten:

„14. mit den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, soweit dies für die Feststellung des Versicherungsfalles, für die Berechnung der Betriebsrente oder die Prüfung des Fortbestehens des Anspruchs auf die Betriebsrente dem Grund oder der Höhe nach, erforderlich ist.“

(3) Der Träger der Rentenversicherung unterrichtet die Versicherten regelmäßig über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Sozialdaten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind (Versicherungsverlauf).

(4) Versicherte sind verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel beizubringen.

(5) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs seinem Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest. Bei Änderung der dem Feststellungsbescheid zugrundeliegenden Vorschriften ist der Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.¹⁹⁷

§ 150 Dateisysteme bei der Datenstelle

- (1) Bei der Datenstelle darf eine Stammsatzdatei geführt werden, soweit dies erforderlich ist, um
1. sicherzustellen, daß eine Person nur eine Versicherungsnummer erhält und eine vergebene Versicherungsnummer nicht noch einmal für eine andere Person verwendet wird,
 2. für eine Person die vergebene Versicherungsnummer festzustellen,
 3. zu erkennen, welcher Träger der Rentenversicherung für die Führung eines Versicherungskontos zuständig ist oder war,
 4. Daten, die aufgrund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
 5. zu erkennen, bei welchen Trägern der Rentenversicherung oder welchen Leistungsträgern im Ausland weitere Daten zu einer Person gespeichert sind,
 6. Mütter über die Versicherungspflicht während der Kindererziehung zu unterrichten, wenn bei Geburtsmeldungen eine Versicherungsnummer der Mutter nicht eindeutig zugeordnet werden kann,
 7. das Zusammenreffen von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten und Arbeitsentgelt festzustellen, um die ordnungsgemäße Berechnung und Zahlung von Beiträgen der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung überprüfen zu können,
 8. es den Trägern der Rentenversicherung zu ermöglichen, überlebende Ehegatten oder Lebenspartner auf das Bestehen eines Leistungsanspruchs hinzuweisen,

197 ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 3 „personenbezogenen Daten“ durch „Sozialdaten“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Satz 3 „die Feststellung der Versicherungs- oder Beitragspflicht und für“ nach „es für“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 2 Satz 3 „oder § 8a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 und 5 eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 2 Satz 5 „die Gleitzzone“ durch „den Übergangsbereich“ ersetzt.

9. es den Trägern der Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse zu ermöglichen, die unrechtmäßige Erbringung von Witwenrenten und Witwerrenten sowie Erziehungsrenten nach Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft zu vermeiden,
10. der landwirtschaftlichen Alterskasse gemäß § 73 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte die Feststellung der Versicherungspflicht von Ehegatten zu ermöglichen.

Weitere Sozialdaten dürfen in der Stammsatzdatei der Datenstelle nur gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung einer der Deutschen Rentenversicherung Bund zugewiesenen oder übertragenen Aufgabe erforderlich und dafür die Verarbeitung von Sozialdaten in einer anonymisierten Form nicht ausreichend ist.

(2) Die Stammsatzdatei darf außer den personenbezogenen Daten über das Verhältnis einer Person zur Rentenversicherung nur folgende Daten enthalten:

1. Versicherungsnummer, bei Beziehern einer Rente wegen Todes auch die Versicherungsnummer des verstorbenen Versicherten,
2. Familienname und Vornamen einschließlich des Geburtsnamens,
3. Geburtsort einschließlich des Geburtslandes,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Sterbedatum,
6. Anschrift,
7. Betriebsnummer des Arbeitgebers,
8. Tag der Beschäftigungsaufnahme.

(3) Für die Prüfung, ob eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs dieses Buches die Voraussetzungen erfüllt, nach denen die deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit nach den Vorschriften des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 keine Anwendung finden, speichert die Datenstelle der Rentenversicherung folgende Daten:

1. die Daten, die in der von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgelegten Bescheinigung über das anzuwendende Recht oder in dem entsprechenden strukturierten Dokument des Trägers eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz enthalten sind,
2. ein Identifikationsmerkmal der Person, für die die Bescheinigung ausgestellt oder das entsprechende strukturierte Dokument erstellt wurde,
3. ein Identifikationsmerkmal des ausländischen Arbeitgebers,
4. ein Identifikationsmerkmal des inländischen Arbeitgebers,
5. die Mitteilung über eine Anfrage beim ausstellenden Träger, einer Bescheinigung nach Nummer 1 oder eines entsprechenden strukturierten Dokuments,
6. das Ergebnis der Überprüfung der Bescheinigung nach Nummer 1 oder des entsprechenden strukturierten Dokuments.

Das Identifikationsmerkmal des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ist die Versicherungsnummer. Ist eine Versicherungsnummer nicht vergeben, vergibt die Datenstelle ein neues Identifikationsmerkmal. Entsprechendes gilt für das Identifikationsmerkmal des Selbständigen. Für die Zusammensetzung dieses Identifikationsmerkmals gilt § 147 Abs. 2 entsprechend. Die Datenstelle vergibt ein Identifikationsmerkmal des ausländischen Arbeitgebers. Das Identifikationsmerkmal des Unternehmens im Inland ist die Betriebsnummer. Ist eine Betriebsnummer noch nicht vergeben, vergibt die Datenstelle ein eindeutiges Identifikationsmerkmal als vorläufige Betriebsnummer. Die Datenstelle verarbeitet die in Satz 1 genannten Daten, soweit dies für den darin genannten Prüfungszweck erforderlich ist. Die Datenstelle übermittelt der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft die in Satz 1 genannten Daten, soweit dies für die Erfüllung einer sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft zum Zwecke der Einziehung von Beiträgen und der Gewährung von Leistungen erforderlich ist. Die Daten

sind spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf des in der Bescheinigung oder dem entsprechenden strukturierten Dokument genannten Geltungszeitraums oder, wenn dieser nicht genannt ist, nach Ablauf des Zeitraums auf den sich der Sachverhalt bezieht, zu löschen. Das Nähere regeln die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung in gemeinsamen Grundsätzen. Die gemeinsamen Grundsätze werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt.

(4) Bei der Datenstelle darf zu den gesetzlich bestimmten Dateisystemen jeweils ein weiteres Dateisystem geführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausführung des Datenschutzes, insbesondere zur Feststellung der Benutzer der Dateisysteme, zu gewährleisten.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für ein Dateisystem der Datenstelle ist nur zulässig gegenüber den in § 148 Absatz 3 genannten Stellen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit sie als zentrale Stelle Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, den Behörden der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen, und den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, soweit sie Krankenversichertennummern nach § 290 in Verbindung mit § 362 Absatz 2 des Fünften Buches vergeben. Die dort enthaltenen besonderen Voraussetzungen für die Deutsche Post AG, für die Versicherungsämter und Gemeindebehörden und für Leistungsträger im Ausland müssen auch bei Satz 1 erfüllt sein. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für ein Dateisystem der Datenstelle ist ferner gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr, soweit dieses Aufgaben nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Güterkraftverkehrsgesetzes wahrnimmt, zulässig.¹⁹⁸

198 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 2 jeweils „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

18.06.1994.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 Satz 2 „Weitere personenbezogene Daten“ durch „Weitere Sozialdaten“ und „Verwendung personenbezogener Daten“ durch „Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Von der Einrichtung eines Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten.“

01.08.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) hat in Abs. 4 Satz 1 „und den Hauptzollämtern, soweit diese Aufgaben nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen,“ nach „Stellen“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Versicherungsnummer,“.

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 150a des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch „§ 304 des Dritten Buches“ ersetzt.

11.05.2002.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) hat in Abs. 4 Satz 2 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

29.06.2002.—Artikel 8 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat in Abs. 4 Satz 1 „ , der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit sie als zentrale Stelle Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,“ nach „Stellen“ eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat in Abs. 4 Satz 2 „ , für die Versicherungsämter und Gemeindebehörden“ nach „Post AG“ eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 4 Satz 1 „Hauptzollämtern“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 304 des Dritten Buches“ durch „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Anschrift, jedoch nur in verschlüsselter Form, so daß diese nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden kann.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 2e des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat in Abs. 5 Satz 1 „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

14.09.2005.—Artikel 2b Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 2b Nr. 3 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 1 „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie prüfen, ob eine Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, unter denen eine Bescheinigung E 101 ausgestellt werden kann,“ nach „durchführt,“ eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 2c des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat in Abs. 3 Satz 12 „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 13 „Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 107“ durch „§ 18h Abs. 7“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 und 8 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „oder für eine Beschäftigung die Meldungen nach § 110 Abs. 1a Satz 2 des Siebten Buches prüfen, ob die Meldungen nach § 28a des Vierten Buches erstattet wurden“ nach „kann“ eingefügt und „§ 18h Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder“ nach „nach“ gestrichen.

02.04.2009.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat in Abs. 5 Satz 1 „der Registratur Fachverfahren, soweit sie Aufgaben nach § 96 Abs. 2 des Vierten Buches durchführt,“ nach „durchführt,“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 3 umfassend geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Prüfung, ob eine Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, unter denen gemäß Artikel 11, 11a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1), eine Bescheinigung über weiterhin anzuwendende Rechtsvorschriften (Bescheinigung E 101) ausgestellt werden kann, führt die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung eine Datei. In ihr können gespeichert werden:

1. die in der Bescheinigung E 101 enthaltenen Daten,
2. ein Identifikationsmerkmal des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin oder des Selbständigen,
3. ein Identifikationsmerkmal des ausländischen Arbeitgebers,
4. ein Identifikationsmerkmal des inländischen Unternehmens,
5. die Mitteilung über eine Anfrage beim ausstellenden Träger einer Bescheinigung E 101 und
6. das Ergebnis der Überprüfung einer Bescheinigung E 101.

Als Identifikationsmerkmal des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin wird die Versicherungsnummer verwendet. Ist eine Versicherungsnummer nicht vergeben, vergibt die Datenstelle ein neues Identifikationsmerkmal. Entsprechendes gilt für das Identifikationsmerkmal des Selbständigen. Für die Zusammensetzung dieses Identifikationsmerkmals gilt § 147 Abs. 2 entsprechend. Die Datenstelle vergibt ein Identifikationsmerkmal des ausländischen Arbeitgebers. Als Identifikationsmerkmal des Unternehmens im Inland wird die Betriebsnummer verwendet. Ist eine Betriebsnummer noch nicht vergeben, vergibt die Datenstelle im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummer. Sie erhebt, verarbeitet und nutzt die in Satz 2 genannten Daten, soweit dieses für die Prüfung, ob die Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, unter denen eine Bescheinigung E 101 ausgestellt werden kann, erforderlich ist. Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach Erhebung zu löschen. Das Nähere re-

geln die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung in gemeinsamen Grundsätzen. Die gemeinsamen Grundsätze werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt.“

Artikel 5 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „eine Bescheinigung E 101 ausgestellt werden kann“ durch „die deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit keine Anwendung finden“ ersetzt.

03.12.2011.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat in Abs. 5 Satz 1 „der Registratur Fachverfahren, soweit sie Aufgaben nach § 96 Abs. 2 des Vierten Buches durchführt,“ nach „durchführt,“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Zur Erfüllung der Aufgaben der Registratur Fachverfahren darf die Datenstelle die dafür notwendigen Sozialdaten übermitteln.“

30.12.2011.—Artikel 4 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 3 Satz 12 eingefügt.

01.11.2012.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 17 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 9 eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 3 Satz 1 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in der Überschrift „Dateien“ durch „Dateisysteme“ ersetzt.

Artikel 125 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

Artikel 125 Nr. 7 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Identifikationsmerkmal des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin wird die Versicherungsnummer verwendet.“

Artikel 125 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 7 lautete: „Als Identifikationsmerkmal des Unternehmens im Inland wird die Betriebsnummer verwendet.“

Artikel 125 Nr. 7 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 9 „erhebt, verarbeitet und nutzt“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 125 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei der Datenstelle darf zu den gesetzlich bestimmten Dateien jeweils eine weitere Datei geführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausführung des Datenschutzes, insbesondere zur Feststellung der Benutzer der Dateien, zu gewährleisten.“

Artikel 125 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 und 3 jeweils „eine Datei“ durch „ein Dateisystem“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 „und der landwirtschaftlichen Alterskasse“ nach „Rentenversicherung“ eingefügt und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 7 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „Tod“ durch „Sterbedatum“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für ein Dateisystem der Datenstelle ist nur gegenüber den in § 148 Abs. 3 genannten Stellen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit sie als zentrale Stelle Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie prüfen, ob eine Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, unter denen die deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit keine Anwendung finden oder für eine Beschäftigung die Meldungen nach § 110 Abs. 1a Satz 2 des Siebten Buches prüfen, ob die Meldungen nach § 28a des Vierten Buches erstattet wurden, und den Behörden der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen, zulässig.“

(zukünftig)—Artikel 12 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) hat in Abs. 2 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 9 und 10 eingefügt. Abs. 2 Nr. 9 und 10 lauteten:

„9. Geburtsdatum,

10. die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz.“

§ 151 Auskünfte der Deutschen Post AG

(1) Die Deutsche Post AG darf den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern und den diesen Gleichgestellten (§ 35 Erstes Buch sowie § 69 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Sozialdaten, die ihr im Zusammenhang mit der Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Renten oder anderen Geldleistungen nach diesem Buche bekanntgeworden sind und die sie nach den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches übermitteln darf, nur folgende Daten übermitteln:

1. Familienname und Vornamen einschließlich des Geburtsnamens,
2. Geburtsdatum,
3. Versicherungsnummer,
4. Daten über den Familienstand,
5. Daten über den Tod einschließlich der Daten, die sich aus den Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches ergeben,
6. Daten über das Versicherungsverhältnis,
7. Daten über die Art und Höhe der Geldleistung einschließlich der diese Leistung unmittelbar bestimmenden Daten,
8. Daten über Beginn, Änderung und Ende der Geldleistung einschließlich der diese unmittelbar bestimmenden Daten,
9. Daten über die Zahlung einer Geldleistung,
10. Daten über Mitteilungsempfänger oder nicht nur vorübergehend Bevollmächtigte sowie über weitere Forderungsberechtigte.

(2) Die Deutsche Post AG darf dem Träger der Rentenversicherung von den Sozialdaten, die ihr im Zusammenhang mit der Zahlung, Anpassung, Überwachung, Einstellung oder Abrechnung von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger sowie von anderen Geldleistungen der den Sozialleistungsträgern Gleichgestellten bekanntgeworden sind, nur die Daten des Absatzes 1 übermitteln.

(3) Der Träger der Rentenversicherung darf der Deutschen Post AG die für die Anpassung von Renten oder anderen Geldleistungen erforderlichen Sozialdaten auch dann übermitteln, wenn diese die Anpassung der Renten oder anderen Geldleistungen der Rentenversicherung nicht selbst durchführt, diese Daten aber für Auskünfte nach Absatz 1 oder 2 von anderen Sozialleistungsträgern oder diesen Gleichgestellten benötigt werden.¹⁹⁹

199 ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Abs. 1 „personenbezogenen Daten“ durch „Sozialdaten“, „Buches offenbaren“ durch „Buches übermitteln“ und „Daten mitteilen“ durch „Daten übermitteln“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „personenbezogene Daten“ durch „Sozialdaten“ und „offenbaren“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „personenbezogenen Daten“ durch „Sozialdaten“ und „zur Verfügung stellen“ durch „übermitteln“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskünfte der Deutschen Bundespost“.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Daten über den Tod,“.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für Daten, welche die Deutsche Bundespost nach § 4 Abs. 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 2. BMeldDÜV – vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 2386) von den Meldebehörden erhalten hat.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

§ 151a Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt

(1) Für die Aufnahme von Leistungsanträgen bei dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde und die Übermittlung der Anträge an den Träger der Rentenversicherung kann ein automatisiertes Verfahren eingerichtet werden, das es dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde ermöglicht, die für das automatisierte Verfahren erforderlichen Daten der Versicherten aus der Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung (§ 150 Abs. 2) und dem Versicherungskonto (§ 149 Abs. 1) abzurufen, wenn die Versicherten oder anderen Leistungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Beschäftigungsort oder Tätigkeitsort im Bezirk des Versicherungsamtes oder in der Gemeinde haben.

(2) Aus der Stammsatzdatei dürfen nur die in § 150 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Daten und die Angabe des aktuell kontoführenden Rentenversicherungsträgers abgerufen werden. Aus dem Versicherungskonto dürfen nur folgende Daten abgerufen werden:

1. Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland unter Angabe des Staates,
2. Datum der letzten Kontoklärung,
3. Anschrift,
4. Datum des Eintritts in die Versicherung,
5. Lücken im Versicherungsverlauf, an deren Klärung der Versicherte noch nicht mitgewirkt hat,
6. Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten,
7. Berufsausbildungszeiten,
8. Wartezeitauskunft zu der beantragten Rente einschließlich der Wartezeiterfüllung nach § 52,
9. die zuständigen Einzugsstellen mit Angabe des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für die Einrichtung des automatisierten Verfahrens, das insbesondere die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten muss. Wenn sicherheitserhebliche Änderungen am automatisierten Verfahren vorgenommen werden oder das Sicherheitskonzept aus einem sonstigen Grund nicht geeignet ist, die Datensicherheit zu gewährleisten, spätestens jedoch alle vier Jahre, ist das Sicherheitskonzept im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu aktualisieren. Zur Herstellung des Einvernehmens prüft das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik das Sicherheitskonzept. Einrichtung des Verfahrens und die Anwendung des aktualisierten Sicherheitskonzeptes nach Satz 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörden der Stellen, die Daten nach Absatz 1 zum automatisierten Abruf bereitstellen. Die Zustimmung ist unter Vorlage des Sicherheitskonzeptes und Beifügung der Erklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik über die Herstellung des Einvernehmens zu beantragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage des Antrags eine andere Entscheidung trifft. Die Aufsichtsbehörde kann den Betrieb des Verfahrens untersagen, wenn eine Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes nach Satz 2 nicht erfolgt.²⁰⁰

Artikel 1 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

(zukünftig)—Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Nr. 4 bis 10 in Abs. 1 in Nr. 5 bis 11 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt. Abs. 1 Nr. 4 wird lauten:

„4. Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“.

§ 151b Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Zur Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a erfolgt der dafür notwendige Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den zuständigen

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Satz 1 „Träger der Rentenversicherung und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erstellen“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund erstellt“ ersetzt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 „ , die ihre alleinige Wohnung, ihre Hauptwohnung, ihren Beschäftigungsort oder ihre Tätigkeit im Bezirk des Versicherungsamtes oder in der Gemeinde haben,“ nach „Versicherten“ gestrichen und „ , wenn die Versicherten oder anderen Leistungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Beschäftigungsort oder Tätigkeitsort im Bezirk des Versicherungsamtes oder in der Gemeinde haben“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „übermittelt“ durch „und die Angabe des aktuell kontoführenden Rentenversicherungsträgers abgerufen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „übermittelt“ durch „abgerufen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 9 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für die Einrichtung des automatisierten Verfahrens, das insbesondere die nach § 78a des Zehnten Buches erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten muss. Einrichtung und Änderungen des Verfahrens bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis zulassen, wenn die Prüfung bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde durchgeführt worden ist. Das Sicherheitskonzept ist im Falle sicherheitserheblicher Änderungen, spätestens jedoch alle drei Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Fortführung des Verfahrens untersagen, wenn das Sicherheitskonzept nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.“

26.11.2019.—Artikel 125 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 78a des Zehnten Buches“ durch „den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , das Sicherheitskonzept nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder dieses“ durch „oder das Sicherheitskonzept“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das Sicherheitskonzept ist der jeweiligen Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Erklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vorzulegen.“

Artikel 6 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „und sicherheitserhebliche Änderungen des Verfahrens“ durch „des Verfahrens und die Anwendung des aktualisierten Sicherheitskonzeptes nach Satz 2“ und „jeweiligen Aufsichtsbehörde“ durch „Aufsichtsbehörden der Stellen, die Daten nach Absatz 1 zum automatisierten Abruf bereitstellen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 14 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 7 „des Sicherheitskonzeptes nach Satz 2“ nach „Aktualisierung“ eingefügt.

Finanzbehörden in einem automatisierten Abrufverfahren. Die Anfrage der Träger der Rentenversicherung und die Antwort der zuständigen Finanzbehörde sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die Datenstelle der Rentenversicherung und über eine Koordinierende Stelle für den Abruf steuerlicher Daten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. § 30 der Abgabenordnung steht dem Abrufverfahren nicht entgegen. § 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nicht anzuwenden.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die nach § 22a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Berechtigten für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a zu nutzen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat den Trägern der Rentenversicherung auf deren Anfrage die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten des Berechtigten aus den nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes gespeicherten Daten sowie dessen Geburtsdatum aus den nach § 139b der Abgabenordnung gespeicherten Daten über die Koordinierende Stelle zu übermitteln; die erhobenen Daten dürfen nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a genutzt werden.

(3) Die Träger der Rentenversicherung erheben die nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erforderlichen und bei den Finanzbehörden vorhandenen Daten bei den zuständigen Finanzbehörden unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten sowie seines Ehegatten. Werden von der zuständigen Finanzbehörde keine Daten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 Nummer 1 und 3 übermittelt, können die Träger der Rentenversicherung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten sowie seines Ehegatten die für die Berücksichtigung nach § 97a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Übermittlung vorhandener Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes anfordern.

(4) Für das automatisierte Abrufverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des automatisierten Datenabrufs zu übermittelnden Datensätze. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere bestimmen, insbesondere über

1. die Einrichtung und
2. das Verfahren des automatisierten Abrufs.²⁰¹

§ 151c Auskunftsrechte zur Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

201 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2024.—Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt. Abs. 3 Satz 3 wird lauten: „Für die Verarbeitung der Rentenbezugsmitteilungen nach § 97a Absatz 2 Satz 4 übermittelt die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes der Koordinierenden Stelle für den Abruf steuerlicher Daten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

1. einmalig unter Angabe der Kundennummer nach § 5 Absatz 4 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung die Kundenart nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung aller bei ihr gespeicherten mitteilungs-pflichtigen Stellen nach § 22a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und
2. bei jeder Änderung der nach Nummer 1 übermittelten Daten oder bei der Neuaufnahme einer mitteilungs-pflichtigen Stelle nach § 22a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes als Kunde der zentralen Stelle die jeweilige Kundennummer und Kundenart im Sinne der Nummer 1.“

(1) Die Träger der Rentenversicherung können für Berechtigte, bei denen nach Prüfung des Einkommens nach § 97a ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung geleistet wird, und für deren Ehegatten im Wege des automatisierten Datenabgleichs bei einer durch Zufallsauswahl gewonnenen hinreichenden Anzahl von Fällen das Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g der Abgabenordnung ersuchen, bei Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten für den Berechtigten und dessen Ehegatten abzurufen. § 93 Absatz 8a bis 10 und § 93b Absatz 2 bis 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ein Abruf nach Satz 1 ist frühestens nach Ablauf der in § 97a Absatz 6 Satz 2 genannten Auskunftsfrist zulässig. Die Träger der Rentenversicherung dürfen für einen Abruf nach Satz 1 Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die ihm nach Satz 4 vom Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten nur zur Durchführung des Abrufs nach Satz 1 und zum Zweck der Datenschutzkontrolle verwenden. Die Träger der Rentenversicherung dürfen die vom Bundeszentralamt für Steuern erhobenen Daten nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a nutzen. Für das Verfahren nach diesem Absatz gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, bei jedem im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Kreditinstitut die Höhe aller bei ihm in dem maßgeblichen Kalenderjahr erzielten, versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes von Berechtigten und deren Ehegatten zu erheben, sofern deren Kenntnis für die Einkommensprüfung nach § 97a zur Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erforderlich ist. Die Träger der Rentenversicherung dürfen hierzu Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das betroffene Kreditinstitut übermitteln. Das nach Satz 1 um Auskunft ersuchte Kreditinstitut ist verpflichtet, die ihm bekannten, in Satz 1 bezeichneten Daten an den um Auskunft ersuchenden Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Der Berechtigte und sein Ehegatte sind über die Durchführung der Datenerhebung und deren Ergebnis zu informieren.²⁰²

§ 152 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Personen, an die eine Versicherungsnummer zu vergeben ist,
2. den Zeitpunkt der Vergabe einer Versicherungsnummer,
3. das Nähere über die Zusammensetzung der Versicherungsnummer sowie über ihre Änderung,
4. die für die Vergabe einer Versicherungsnummer zuständigen Versicherungsträger,
5. das Nähere über Voraussetzungen, Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
6. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den Trägern der Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Post AG sowie die Führung des Versicherungskontos und die Art der Daten, die darin gespeichert werden dürfen,
7. Fristen, mit deren Ablauf Sozialdaten spätestens zu löschen sind,
8. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, sowie die Art, den Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vernichtung

zu bestimmen.²⁰³

202 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

203 ERLÄUTERUNG

**Viertes Kapitel
Finanzierung**

**Erster Abschnitt
Finanzierungsgrundsatz und Rentenversicherungsbericht**

**Erster Unterabschnitt
Umlageverfahren**

§ 153 Umlageverfahren

(1) In der Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt.

(2) Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Zuschüsse des Bundes, Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

(3) Nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches übertragene Wertguthaben sind nicht Teil des Umlageverfahrens. Insbesondere sind die aus der Übertragung und Verwendung von Wertguthaben fließenden und zu verwaltenden Mittel keine Einnahmen, Ausgaben oder Zahlungsverpflichtungen der allgemeinen Rentenversicherung.²⁰⁴

**Zweiter Unterabschnitt
Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat**

§ 154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus

- (1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält
1. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage insbesondere Modellrechnungen

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat in Nr. 7 „personenbezogene Daten“ durch „Sozialdaten“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

11.05.2002.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) hat in Nr. 6 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

204 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) hat in Abs. 2 „der Bundeszuschuß“ durch „die Zuschüsse des Bundes“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 „Schwanungsreserve“ durch „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Abs. 3 eingefügt.

zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren,

2. eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung,
3. eine Darstellung, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Die Entwicklung in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen. Der Bericht ist bis zum 30. November eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

(2) Der Rentenversicherungsbericht ist einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere darstellt:

1. die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
2. die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme,
3. das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme,
4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch erreicht haben und
5. die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird.

Die Darstellungen zu der Nummer 4 sind erstmals im Jahre 2005 vorzulegen.

(3) In der allgemeinen Rentenversicherung darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach Absatz 3a bis zum Jahr 2025 48 Prozent nicht unterschreiten und darf der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 20 Prozent nicht überschreiten. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts

1. der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent überschreitet oder
2. das Sicherungsniveau vor Steuern nach Absatz 3a bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreitet.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

(3a) Das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres. Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet. Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird. Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) und der Veränderung der Nettoquote des Durch-

schnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird. Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird. Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2022 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 33 992,16 Euro. Die Sätze 1 bis 5 sind für die Vorausberechnungen des Sicherungsniveaus vor Steuern entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen. Die Bundesregierung berichtet zudem vom Jahre 2018 an über die Auswirkungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der Fassung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, insbesondere über den Umfang der Inanspruchnahme und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs und macht Vorschläge für eine Weiterentwicklung dieser Rentenart.²⁰⁵

205 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 „im Jahre 2001 beginnende“ nach „sich die“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 4 „31. Juli“ durch „30. November“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403), Artikel 7a des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027), Artikel 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1598) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 154 Rentenversicherungsbericht

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Schwankungsreserve insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren. Daneben enthält der Rentenversicherungsbericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung. Die Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen.

(2) Vom Jahre 1997 an stellt der Bericht auch dar, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

(3) Der Rentenversicherungsbericht ist erstmals im Jahre 1997, danach einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages, um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere

1. die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
2. die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme und
3. das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme

darstellt.

(3a) Der Bericht stellt bis zur Angleichung der Lohn- und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die Lohn- und Gehaltssituation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet auch die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet dar.

(4) Der Rentenversicherungsbericht ist bis zum 30. November eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.“

01.08.2003.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 das Komma durch „und“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und“.

Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.“

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Nummer 4 und 5“ durch „der Nummer 4“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 jeweils „Schwankungsreserve“ durch „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 24 lit. b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes und Artikel 1 Nr. 23 lit. c des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) haben Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge vorausberechneten jahresdurchschnittlichen Nettoentgelt (Nettorentenniveau) in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 67 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 Entgeltpunkten, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. d des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 3 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 4 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Vom Jahr 2008 an hat die Bundesregierung alle vier Jahre den gesetzgebenden Körperschaften über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob zur langfristigen Dämpfung des Beitragsatzanstiegs sowie zur Einhaltung der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Mindestsicherungsziele eine Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint. Ebenso soll berichtet werden, ob und wie eine Anhebung der Regelaltersgrenze zu einer Steigerung des Rentenniveaus beziehungsweise einer Senkung der Beitragssätze führen könnte.“

01.01.2009.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „den durchschnittlichen“ durch „den allgemeinen“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „sowie den durchschnittlichen Zusatzbeitrag“ nach „Beitragsanteil“ eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. bis zur Angleichung der Lohn- und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die Lohn- und Gehaltssituation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine gesonderte Darstellung über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet.“

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 155 Aufgabe des Sozialbeirats

(1) Der Sozialbeirat hat insbesondere die Aufgabe, in einem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

(2) Das Gutachten des Sozialbeirats ist zusammen mit dem Rentenversicherungsbericht den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.²⁰⁶

§ 156 Zusammensetzung des Sozialbeirats

(1) Der Sozialbeirat besteht aus

1. vier Vertretern der Versicherten,
2. vier Vertretern der Arbeitgeber,
3. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank und
4. drei Vertretern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Seine Geschäfte führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(2) Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Sozialbeirats für die Dauer von vier Jahren. Es werden

1. vom Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches je drei Vertreter der allgemeinen Rentenversicherung und
2. vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung je ein Vertreter

„(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,
2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungsniveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den allgemeinen Beitragsanteil sowie den durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung; verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat in Abs. 3a Satz 4 „gesetzlichen“ nach „Zusatzbeitragssatzes zur“ und „sozialen“ nach „Beitragssatzes zur“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 5 und 6 jeweils „des Durchschnittsentgelts“ nach „Nettoquote“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 3a neu gefasst. Satz 7 lautete: „Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 32 064 Euro.“

01.10.2022.—Artikel 1 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat in Abs. 3a Satz 6 „§ 163 Absatz 10 Satz 5“ durch „§ 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches“ ersetzt.

206 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 2 „bis zum 31. Juli eines jeden Jahres“ vor „den“ gestrichen.

der Versicherten und der Arbeitgeber vorgeschlagen; hierbei ist sicherzustellen, dass die Regionalträger und die Bundesträger gleichgewichtig im Sozialbeirat vertreten sind.

(3) Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Organ der Selbstverwaltung (§ 51 Viertes Buch) erfüllen. Vor der Berufung der Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist die Hochschulrektorenkonferenz anzuhören.²⁰⁷

Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt Beiträge

Erster Titel Allgemeines

§ 157 Grundsatz

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragsatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

§ 158 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage

1. das 0,2fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat (Mindestrücklage) voraussichtlich unterschreiten oder
2. das 1,5fache der in Nummer 1 genannten Ausgaben für einen Kalendermonat (Höchstnachhaltigkeitsrücklage) voraussichtlich übersteigen.

Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

207 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 3 Satz 2 „Westdeutsche Rektorenkonferenz“ durch „Hochschulrektorenkonferenz“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Es werden

1. vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger je ein Vertreter,
2. vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter je ein Vertreter,
3. vom Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Rentenversicherung der Angestellten je ein Vertreter und
4. vom Vorstand der Bundesknappschaft für die knappschaftliche Rentenversicherung je ein Vertreter

der Versicherten und der Arbeitgeber vorgeschlagen.“

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „Vorstand“ durch „Bundesvorstand“ ersetzt.

(2) Der Beitragssatz ist so neu festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Kalenderjahres

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 dem Betrag der Mindestrücklage oder
2. im Falle von Absatz 1 Nr. 2 dem Betrag der Höchstnachhaltigkeitsrücklage

voraussichtlich entsprechen. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

(3) Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der allgemeinen Rentenversicherung ändert; der Beitragssatz ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

(4) Wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung vom 1. Januar des Jahres an nicht verändert, macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt das Weitergelten der Beitragssätze bekannt.²⁰⁸

208 ÄNDERUNGEN

28.09.1996.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Satz 1 „liquiden“ vor „Mittel“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen; der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4010) hat in Abs. 1 Satz 1 „die durchschnittlichen“ durch „80 vom Hundert der durchschnittlichen“ und „für eineinhalb Kalendermonate“ durch „120 vom Hundert der genannten Ausgaben für einen Kalendermonat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Betrag“ durch „80 vom Hundert des Betrages“ und „für eineinhalb Kalendermonate“ durch „120 vom Hundert der genannten Ausgaben für einen Kalendermonat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „die durchschnittlichen“ durch „80 vom Hundert der durchschnittlichen“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres 80 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat voraussichtlich unterschreiten oder 120 vom Hundert der genannten Ausgaben für einen Kalendermonat voraussichtlich übersteigen. Der Beitragssatz ist für wenigstens drei Kalenderjahre gleich hoch so neu festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben zu decken und sicherzustel-

§ 159 Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung ändern sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet.²⁰⁹

len, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende jedes dieser drei Kalenderjahre voraussichtlich wenigstens 80 vom Hundert des Betrages der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat, höchstens jedoch 120 vom Hundert der genannten Ausgaben für einen Kalendermonat, entsprechen. Ergeben sich mehrere Beitragssätze, so ist der niedrigste festzusetzen; ergibt sich rechnerisch ein Beitragssatz, durch den die Vorgaben des Satzes 2 nicht erfüllt werden, ist er so festzusetzen, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres 80 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert; der Beitragssatz ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „0,5fache“ durch „0,2fache“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 1 „Schwankungsreserve“ durch „Nachhaltigkeitsrücklage“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „(Mindestschwankungsreserve)“ durch „(Mindestrücklage)“ sowie in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „0,7fache“ durch „1,5fache“ und „(Höchstschwankungsreserve)“ durch „(Höchstnachhaltigkeitsrücklage)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 jeweils „Schwankungsreserve“ durch „Nachhaltigkeitsrücklage“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Mindestschwankungsreserve“ durch „Mindestrücklage“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Höchstschwankungsreserve“ durch „Höchstnachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 4 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

209 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat „1 200“ durch „600“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Satz 1 „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen“ ersetzt.

§ 160 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Beitragssätze in der Rentenversicherung,
2. in Ergänzung der Anlage 2 die Beitragsbemessungsgrenzen

festzusetzen.²¹⁰

Zweiter Titel Beitragsbemessungsgrundlagen

§ 161 Grundsatz

(1) Beitragsbemessungsgrundlage für Versicherungspflichtige sind die beitragspflichtigen Einnahmen.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte ist jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 167) und der Beitragsbemessungsgrenze.

§ 162 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, jedoch bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, mindestens eins vom Hundert der Bezugsgröße,
2. bei behinderten Menschen das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,
- 2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 des Neunten Buches) beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,
3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches individuell betrieblich qualifiziert werden, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten, jedoch bei Mitgliedern, denen nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung nicht gewährleistet oder für die die Gewährleistung nicht gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße,
5. bei Personen, deren Beschäftigung nach dem Einkommensteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens jedoch dieses Einkommen, mindestens jedoch das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze. § 165 Abs. 1 Satz 2 bis 10 gilt entsprechend.²¹¹

210 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Satz 1 „für die Zeit vom 1. Januar des folgenden Jahres an“ nach „Bundesrates“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Festsetzung soll bis zum 30. September erfolgen.“

211 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Nr. 3 „Kost und Wohnung“ durch „Verpflegung und Unterkunft“ ersetzt.

§ 163 Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, der festgesetzte Wert für freie Verpflegung und Unterkunft,“.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 5 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Nr. 5 „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.10.2000.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Nr. 2a eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 2 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2a „Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes)“ durch „behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches)“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Nr. 5 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 3a eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 7a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. bei Personen, deren Beschäftigung nach dem Einkommensteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, ein Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 4 des Vierten Buches, mindestens monatlich 325 Euro.“

30.12.2008.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat in Nr. 3 „oder im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches individuell betrieblich qualifiziert werden“ nach „sollen“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Nr. 5 „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Nr. 2a „oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ nach „behinderte Menschen“ eingefügt und „Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches)“ durch „Inklusionsbetrieb (§ 215 des Neunten Buches)“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „§ 38a“ durch „§ 55“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) hat Nr. 3a aufgehoben. Nr. 3a lautete:

„3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, ein Arbeitsentgelt in Höhe der Ausbildungsvergütung,“.

01.10.2022.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat in Nr. 5 „monatlich 450 Euro“ durch „das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

(2) Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist. § 215 Abs. 4 des Siebten Buches gilt entsprechend.

(3) Bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur für ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

(4) Bei Versicherten, die eine versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und für das vergangene Kalenderjahr freiwillige Beiträge gezahlt haben, gilt jeder Betrag zwischen dem Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn die Versicherten dies beim Arbeitgeber beantragen. Satz 1 gilt nur für versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

(5) Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Soweit Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 106 des Dritten Buches.

(7) Bei Beschäftigten, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) mehr als geringfügig beschäftigt sind, berechnet sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches.

(8) Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt, mindestens jedoch der Betrag in Höhe von 175 Euro.²¹²

212 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) und Artikel 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494) haben Abs. 5 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach dem Siebten Buch“ nach „das“ eingefügt und „(§ 842 Reichsversicherungsordnung)“ nach „Durchschnittsentgelt“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „§ 1152 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 215 Abs. 4 des Siebten Buches“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 6 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 9 desselben Gesetzes und Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) haben Abs. 7 eingefügt.

- 01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 8 eingefügt.
- 01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494) hat in Abs. 5 Satz 1 „Vollzeitarbeitsentgelts“ durch „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch „bisherigen Arbeitsentgelt“ und „Vollzeitarbeit“ durch „bisheriger Arbeitszeit“ ersetzt.
- 01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 42 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 5 Satz 3 „Rehabilitation“ durch „der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.
- 01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 8 „300 Deutsche Mark“ durch „155 Euro“ ersetzt.
- 01.01.2003.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 9 eingefügt.
- 01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 7b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 10 eingefügt.
- 01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3a lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als Arbeitsentgelt.“
- Artikel 5 Nr. 3a lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Werden bei den Aufstockungsbeträgen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte berücksichtigt, sind diese in den Monaten ihrer Zahlung für die Feststellung des Unterschiedsbetrages dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit in tatsächlicher Höhe sowie dem zugrunde gelegten laufenden bisherigen Arbeitsentgelt in der Höhe, in der sie bei bisheriger Arbeitszeit hätten beansprucht werden können, hinzuzurechnen, soweit sich hierdurch nicht eine Beitragsbemessungsgrundlage ergibt, die 90 vom Hundert der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt; eine Hinzurechnung einmalig gezahlter Arbeitsentgelte kann höchstens bis zu der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze erfolgen.“
- 01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 10 Satz 3 „(§ 245 Abs. 1 Fünftes Buch)“ nach „Krankenversicherung“ gestrichen und „1. Januar“ durch „1. März“ ersetzt.
- 01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 10 Satz 3 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- 01.07.2006.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 10 Satz 2 „25 vom Hundert“ durch „30 vom Hundert“ ersetzt.
- Artikel 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 10 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Für das Jahr 2003 betragen der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 vom Hundert und der Faktor F 0,5995.“
- 08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 10 Satz 5 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- 01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 6 „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
- Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:
- „(7) Hat ein Bezieher von Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Winterausfallgeldes zu zahlen ist, so bemißt sich der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Winterausfallgeldes.“
- Artikel 5 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 2 „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
- 01.01.2009.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat Satz 3 in Abs. 10 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung,

der zum 1. März des Jahres festgestellt wurde, in dem der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln ist.“

Artikel 6 Nr. 8a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 2 umfassend geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahmen das nach dem Siebten Buch amtlich festgesetzte monatliche Durchschnittsentgelt der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen. Die beitragspflichtigen Einnahmen erhöhen sich für Seeleute, die auf Seeschiffen beköstigt werden, um den amtlich festgesetzten Durchschnittssatz für Beköstigung. Ist für Seeleute ein monatliches Durchschnittsentgelt amtlich nicht festgesetzt, bestimmt die Satzung der See-Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle die beitragspflichtigen Einnahmen. § 215 Abs. 4 des Siebten Buches gilt entsprechend. Die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet keine Anwendung.“

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 10 Satz 2 „durchschnittlichen“ nach „den“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 3 und 5 jeweils „durchschnittliche“ nach „Der“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 9 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 6 „§ 179“ durch „§ 106“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 1 jeweils „§ 421j“ durch „§ 417“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 8 „und in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben“ nach „ausüben“ gestrichen und „155 Euro“ durch „175 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 10 Satz 1 geändert.

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 9 aufgehoben. Abs. 9 lautete:

„(9) Bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 417 des Dritten Buches erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen zur Entgeltsicherung und 90 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts im Sinne des § 421j des Dritten Buches, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld gilt weiterhin der nach Satz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat in Abs. 10 Satz 3 „um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten“ nach „des“ eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 10 Satz 1 „der Gleitzzone“ durch „des Übergangsbereichs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 10 Satz 1 geändert.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 6 und 7 in Abs. 10 aufgehoben. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „Abweichend von Satz 1 ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nach Satz 1 nur einheitlich abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.“

01.10.2022.—Artikel 9 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat Abs. 7 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 10 aufgehoben. Abs. 10 lautete:

„(10) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

[Formel: BGBl. I 2002 S. 4628, 2012 S. 2476, 2018 S. 2017]

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der

§ 164²¹³**§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger**

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei selbständig Tätigen ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen, mindestens jedoch das Zwölfwache der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Geringfügigkeitsgrenze,
2. bei Seelotsen das Arbeitseinkommen,

allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.“

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 5 Satz 2 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 5 Satz 2 „Krankengeld der Soldatenentschädigung“ nach „Entschädigung“ eingefügt.

213 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 164 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit danach einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird, ohne daß es bei der Berechnung sämtlicher Lohnersatzleistungen berücksichtigt wird. (Beschluß v. 11. Januar 1995 – 1 BvR 892/88 – BGBl. I S. 855)

AUFHEBUNG

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 164 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt Beschäftigter ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraums entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraums gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist bei der Anwendung des Absatzes 4 die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend.“

3. bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 Künstler-sozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch 325 Euro, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,
4. bei Hausgewerbetreibenden das Arbeitseinkommen,
5. bei Küstenschiffen und Küstenfischern das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen.

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei selbständig Tätigen abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Bezugsgröße, auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße. Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nummer 1 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit so lange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird; wurden diese Einkünfte nicht während des gesamten Kalenderjahres erzielt, sind sie auf ein Jahresarbeitseinkommen hochzurechnen. Das nach Satz 3 festgestellte Arbeitseinkommen ist mit dem Vomhundertsatz zu vervielfältigen, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt. Übersteigt das nach Satz 4 festgestellte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze des nachzuweisenden Kalenderjahres, wird ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze so lange zugrunde gelegt, bis sich aus einem neuen Einkommensteuerbescheid niedrigere Einkünfte ergeben. Der Einkommensteuerbescheid ist dem Träger der Rentenversicherung spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Statt des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die die für den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthält. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides oder der Bescheinigung folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides, an berücksichtigt. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt, ist für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht ein Jahresarbeitseinkommen zugrunde zu legen, das sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergibt. Für die Folgejahre ist Satz 4 sinngemäß anzuwenden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist auf Antrag des Versicherten vom laufenden Arbeitseinkommen auszugehen, wenn dieses im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als das Arbeitseinkommen nach Absatz 1 Satz 3. Das laufende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage der Nachweise folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Das festgestellte laufende Arbeitseinkommen bleibt solange maßgebend, bis der Einkommensteuerbescheid über dieses Veranlagungsjahr vorgelegt wird und zu berücksichtigen ist. Für die Folgejahre ist Absatz 1 Satz 4 sinngemäß anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Küstenschiffer und Küstenfischer, wenn das laufende Arbeitseinkommen im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als das Arbeitseinkommen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5. Das für Küstenschiffer und Küstenfischer festgestellte laufende Arbeitseinkommen bleibt für ein Jahr maßgebend. Für die Folgejahre sind die Sätze 6 und 7 erneut anzuwenden.

(1b) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt, zugrunde gelegt.

(2) Für Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, gelten die Regelungen für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, entsprechend.

(3) Bei Selbständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 des Vierten Buches auch die Einnahmen, die steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden.²¹⁴

214 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Nr. 2 und 5 in Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 1 Satz 3 bis 10 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Komma am Ende durch „ , mindestens jedoch ein Siebtel der Bezugsgröße,“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1a eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch „7 560 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1b eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „7 560 Deutsche Mark“ durch „3 900 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1b „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 4 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 Satz 2 „wenn die Versicherten dies beim Träger der Rentenversicherung beantragen“ durch „auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat in Abs. 1b „Elterngeld oder“ nach „von“ eingefügt.

29.11.2008.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 6 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. bei Bezirksschornsteinfegermeistern ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen.“

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 1 und 6“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 3 Nr. 9b des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 1a Satz 6 bis 8 eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 3 „ ; wurden diese Einkünfte nicht während des gesamten Kalenderjahres erzielt, sind sie auf ein Jahresarbeitseinkommen hochzurechnen“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Die Einkünfte sind“ durch „Das nach Satz 3 festgestellte Arbeitseinkommen ist“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 9 „sind“ durch „ist“ und „die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergeben“ durch „ein Jahresarbeitseinkommen zugrunde zu legen, das sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergibt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 „aus dem letzten Einkommensteuerbescheid“ durch „nach Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „monatlich 450 Euro“ durch „das Zwölfwache der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

§ 166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind, 80 Prozent der Bezugsgröße; bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Prozentsatz mit dem Teilzeitanteil vervielfältigt,
 - 1a. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienst Leistende versichert sind und Leistungen nach § 5 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Anlage 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde liegt beziehungsweise läge, mindestens jedoch 80 Prozent der Bezugsgröße; bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Prozentsatz mit dem Teilzeitanteil vervielfältigt,
 - 1b. bei Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes versichert sind, die daraus gewährten Dienstbezüge in dem Umfang, in dem sie bei Beschäftigten als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen wären,
 - 1c. bei Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren beziehen, die nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes gewährten Übergangsgebühren; liegen weitere Versicherungsverhältnisse vor, ist beitragspflichtige Einnahme höchstens die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen,
2. bei Personen, die Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrundeliegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,
 - 2a. bei Personen, die oder im Anschluss an den Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Übergangsgeld oder Verletztengeld beziehen, monatlich der Betrag von 205 Euro,
 - 2b. bei Personen, die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen; wird dieses Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches gezahlt, gilt Nummer 2,
 - 2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,
 - 2d. bei Personen, die von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, das diesen Leistungen zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen,
 - 2e. bei Personen, die Krankengeld nach § 45 Absatz 1 des Fünften Buches oder Verletztengeld nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Fünften Buches beziehen, 80 vom Hundert des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens,
 - 2f. bei Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, 80 vom Hundert des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts,
3. bei Beziehern von Vorruhestandsgeld das Vorruhestandsgeld,
4. bei Entwicklungshelfern das Arbeitsentgelt oder, wenn dies günstiger ist, der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in

- dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667,
- 4a. bei Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt oder der sich abweichend vom Arbeitsentgelt nach Nummer 4 ergebende Betrag, wenn dies mit der antragstellenden Stelle vereinbart wird; die Vereinbarung kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume getroffen werden,
 - 4b. bei sekundierten Personen das Arbeitsentgelt und die Leistungen nach § 9 des Sekundierungsgesetzes; im Übrigen gilt Nummer 4 entsprechend,
 - 4c. bei sonstigen im Ausland beschäftigten Deutschen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, das Arbeitsentgelt,
 5. bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.
- (2) Beitragspflichtige Einnahmen sind bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen bei Pflege einer
1. pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 5 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 des Elften Buches
 - a) 100 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches bezieht,
 - b) 85 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches bezieht,
 - c) 70 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches bezieht,
 2. pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 4 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 des Elften Buches
 - a) 70 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches bezieht,
 - b) 59,5 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches bezieht,
 - c) 49 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches bezieht,
 3. pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 3 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 des Elften Buches
 - a) 43 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches bezieht,
 - b) 36,55 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches bezieht,
 - c) 30,1 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches bezieht,
 4. pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 2 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches
 - a) 27 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches bezieht,
 - b) 22,95 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches bezieht,
 - c) 18,9 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn die pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches bezieht.

Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 1 entsprechend dem nach § 44 Absatz 1 Satz 3

des Elften Buches festgestellten prozentualen Umfang der jeweiligen Pfllegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. Werden mehrere Pflegebedürftige gepflegt, ergeben sich die beitragspflichtigen Einnahmen jeweils nach den Sätzen 1 und 2.²¹⁵

215 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Nr. 4 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Arbeitslosenhilfe,“ nach „Arbeitslosengeld,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Nr. 2b eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Nr. 2 „nicht geringfügigen“ nach „einem“ eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 22 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat in Abs. 1 Nr. 1 „80 vom Hundert“ durch „60 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 22 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 2 ergebenden Einnahmen,“.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 42 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Rehabilitation“ durch „der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 3b lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Unterhaltsgeld,“ nach „Arbeitslosengeld,“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) haben Nr. 2a und 2b in Abs. 1 durch Nr. 2a bis 2c ersetzt. Nr. 2a und 2b lauteten:

„2a. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, die gezahlte Arbeitslosenhilfe,

2b. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts,“.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558) hat in Abs. 1 Nr. 2a „400 Euro“ durch „205 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2b in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2b lautete:

„2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen und bei denen die für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelte beitragspflichtige Einnahme einen Betrag von 400 Euro unterschreitet, für das Arbeitslosengeld II die Differenz zwischen dem Betrag von 400 Euro und der für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme; Entsprechendes gilt, wenn im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld bezogen wird,“.

18.12.2007.—§ 22 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Nr. 2a „monatlich“ nach „beziehen,“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 1 Nr. 2c „ , Teilunterhaltsgeld“ nach „Teilarbeitslosengeld“ gestrichen.

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat in Abs. 1 Nr. 2a „Arbeitslosengeld II oder“ nach „die“ gestrichen und „ , Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ durch „oder Verletztengeld“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 8a lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder bei im Ausland beschäftigten Deutschen“ nach „Entwicklungshelfern“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 8a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 2a Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Abs. 1 Nr. 2b eingefügt.

Artikel 2a Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2d eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „, wenn er mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird“ am Ende eingefügt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat Abs. 1 Nr. 2e und 2f eingefügt.

01.07.2015.—Artikel 3 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 1 Nr. 2c „oder Teilübergangsgeld“ nach „Teilarbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 10 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 4a in Abs. 1 in Nr. 4b unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 1 Nr. 2d „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Gewebe“ eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 3 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Nr. 1 „eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz“ durch „Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Beitragspflichtige Einnahmen sind bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen bei Pflege eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Elftes Buch)

a) 80 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 28 Stunden in der Woche gepflegt wird,

b) 60 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,

c) 40 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,

2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Elftes Buch)

a) 53,3333 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,

b) 35,5555 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,

3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch) 26,6667 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird.

Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus, sind beitragspflichtige Einnahmen bei jeder Pflegeperson der Teil des Höchstwertes der jeweiligen Pflegestufe, der dem Umfang ihrer Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pflegetätigkeit insgesamt entspricht. Pflegetätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Besteht Versicherungspflicht als Pflegeperson nur, weil mehrere Pflegebedürftige gepflegt werden, sind beitragspflichtige Einnahmen 26,6667 vom Hundert der Bezugsgröße. Die Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen berechnet sich nach dem Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pflegetätigkeit der Pflegeperson insgesamt.“

05.07.2017.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) hat Nr. 4b in Abs. 1 in Nr. 4c unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4b eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 28 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) und Artikel 6a Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) haben Nr. 1a in Abs. 1 in Nr. 1b unnummeriert und Nr. 1 durch Nr. 1 und 1a ersetzt. Nr. 1 lautete:

„1. bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind, 60 vom Hundert der Bezugsgröße, jedoch bei Personen, die Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegt,“.

§ 167 Freiwillig Versicherte

Die Höhe der monatlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte entspricht der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Geringfügigkeitsgrenze.²¹⁶

Dritter Titel Verteilung der Beitragslast

§ 168 Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte,
 - 1a. bei Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld beziehen, vom Arbeitgeber,
 - 1b. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 15 vom Hundert des der Beschäftigung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts entspricht, im übrigen vom Versicherten,
 - 1c. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 5 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,

01.01.2021.—Artikel 29 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) hat Abs. 1 Nr. 1c eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 1 Nr. 2a „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

01.07.2023.—Artikel 4 Nr. 7a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 1 Nr. 2a „Übergangsgeld oder“ nach „Buches“ gestrichen.

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 10 lit. a und b des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Nr. 1c in Abs. 1 durch Nr. 1c und 1d ersetzt. Nr. 1c und 1d werden lauten:

„1c. bei Personen, die als frühere Soldaten auf Zeit Übergangsgebührennisse beziehen, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz gewährten Übergangsgebührennisse; liegen weitere Versicherungsverhältnisse vor, ist beitragspflichtige Einnahme höchstens die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen,

1d. bei Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, der gewährte Erwerbsschadensausgleich,“.

Artikel 40 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ durch „, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld der Soldatenentschädigung“ ersetzt.

216 ÄNDERUNGEN

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte ist ein Siebtel der Bezugsgröße.“

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt für freiwillig Versicherte monatlich 450 Euro.“

- 1d. bei Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Absatz 7 bestimmt, von den Beschäftigten in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf die nach Maßgabe von § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches ermittelte beitragspflichtige Einnahme angewendet wird, im Übrigen von den Arbeitgebern,
2. bei behinderten Menschen von den Trägern der Einrichtung oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, wenn ein Arbeitsentgelt nicht bezogen wird oder das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, sowie für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im übrigen von den Versicherten und den Trägern der Einrichtung oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches je zur Hälfte,
- 2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 des Neunten Buches) beschäftigt sind, von den Trägern der Integrationsprojekte für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Inklusionsbetriebe je zur Hälfte,
3. bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, von den Trägern der Einrichtung,
- 3a. bei behinderten Menschen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches von dem zuständigen Rehabilitationsträger,
4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften von den Genossenschaften oder Gemeinschaften, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im übrigen von den Mitgliedern und den Genossenschaften oder Gemeinschaften je zur Hälfte,
5. bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst,
6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 1 ergebende beitragspflichtige Einnahme von den Arbeitgebern,
7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 2 ergebenden beitragspflichtige Einnahme
 - a) von der Bundesagentur oder, im Fall der Leistungserbringung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes, von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen,
 - b) von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Altersteilzeitgesetzes nicht vorliegen.

(2) Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Absatz 1 Nr. 2 genannte Grenze von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße überschritten, tragen die Versicherten und die Arbeitgeber die Beiträge von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen tragen die Arbeitgeber den Beitrag allein.

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge.²¹⁷

01.09.1993.—Artikel 3 Abs. 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ nach „Jahres“ eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) und Artikel 1 Nr. 66 lit. a litt. bb und cc des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) haben in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 und 7 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 Nr. 1 „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die knappschaftliche Rentenversicherung ist an Stelle des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages von 610 Deutsche Mark ein Betrag von 750 Deutsche Mark maßgebend.“

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten oder wenn das monatliche Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,“.

Artikel 4 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1b eingefügt.

Artikel 4 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Beiträge vom Arbeitgeber getragen, wenn das monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 750 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

01.10.2000.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2a „Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes)“ durch „behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches)“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Nr. 1 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder Übergangsgeld“ durch „ , Übergangsgeld oder Krankentagegeld“ und den Punkt durch ein Komma ersetzt sowie Abs. 1 Nr. 8 und 9 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 Nr. 1 „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1c und 1d eingefügt.

01.08.2003.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erhalten, das auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt, oder wenn Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten,“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Grenze oder“ vor „die in“ gestrichen und „diese Grenzen“ durch „diese Grenze“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 6 „den sich jeweils nach § 163 Abs. 5 Satz 1 und 2 ergebenden Unterschiedsbetrag“ durch „die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 1 ergebende beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 5 Satz 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz vorliegen, ansonsten von den Arbeitgebern,“.

27.11.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 Nr. 8 und 9 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.07.2006.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 1 Nr. 1b „12 vom Hundert“ durch „15 vom Hundert“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Nr. 1a „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „Winterausfallgeld,“ nach „Kurzarbeitergeld,“ gestrichen.

30.12.2008.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat Abs. 1 Nr. 3b eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 9 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 421j“ durch „§ 417“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „§ 421j Abs. 6“ durch „§ 417 Absatz 6“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 8 und 9 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 8 und 9 lauteten:

„8. bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 417 des Dritten Buches erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 1 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit,

9. bei Arbeitnehmern, die nach § 417 Absatz 6 des Dritten Buches einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit.“

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 1 Nr. 1d den Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 Nr. 2 jeweils „oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ nach „Einrichtung“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2a „oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ nach „für behinderte Menschen“ ersetzt sowie „Integrationsprojekt“ durch „Inklusionsbetrieb“, „§ 132“ durch „§ 215“ und „Integrationsprojekte“ durch „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3b „§ 38a“ durch „§ 55“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) hat Nr. 3a in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 3b in Nr. 3a unnummeriert. Nr. 3a lautete:

„3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, von den Trägern der Einrichtung,“.

01.10.2022.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat Nr. 1d in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1d lautete:

„1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten,“.

§ 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen

Die Beiträge werden getragen

1. bei selbständig Tätigen von ihnen selbst,
2. bei Künstlern und Publizisten von der Künstlersozialkasse,
3. bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte,
4. bei Hausgewerbetreibenden, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst.²¹⁸

§ 170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Wehr- oder Zivildienst Leistenden, ehemaligen Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes, Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und für Kindererziehungszeiten vom Bund,
2. bei Personen, die
 - a) Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu zahlen sind, im übrigen vom Leistungsträger; die Beiträge werden auch dann von den Leistungsträgern getragen, wenn die Bezieher der Leistung zur Berufsausbildung beschäftigt sind und das der Leistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,
 - b) Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, von den Leistungsträgern,
 - c) Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, vom Leistungsträger,
 - d) für Personen, die Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen erhalten, von der Stelle, die die Leistung erbringt; wird die Leistung von mehreren Stellen erbracht, sind die Beiträge entsprechend anteilig zu tragen,
 - e) Pflegeunterstützungsgeld beziehen, von den Beziehern der Leistung zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im Übrigen
 - aa) von der Pflegekasse, wenn der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist,
 - bb) von dem privaten Versicherungsunternehmen, wenn der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versicherungsfrei ist,
 - cc) von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig, wenn der Pflegebedürftige

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Nr. 7 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 Nr. 7 „Krankengeld der Soldatenentschädigung“ nach „Entschädigung“ eingefügt.

218 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Nr. 3 „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ am Ende gestrichen.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Nr. 3 „, jedoch von den Arbeitgebern, wenn das monatliche Arbeitseinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,“ durch ein Komma ersetzt.